

**TAGESORDNUNG
FÜR DIE VERSAMMLUNG DER ORDENTLICHEN
MITGLIEDER AM 18. UND 19. MAI 2022**

und Auszug aus dem Geschäftsbericht 2021



Dr. Ralf Weigand
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Harald Heker
Vorsitzender des Vorstands

Liebe Mitglieder der GEMA,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir in den letzten beiden Jahren aufgrund der Pandemie rein virtuell getagt haben, findet unsere diesjährige Mitgliederversammlung nun erstmals in einem hybriden Format statt. Somit können Sie im Mai, wie vor der Pandemie gewohnt, in Berlin vor Ort präsent sein, aber auch, wie in den „Corona-Jahren“ 2020 und 2021, von zuhause über Ihre Computer und Tablets teilnehmen. Wir entscheiden mit dieser Veranstaltungsform einem vielfachen Wunsch unserer Mitglieder.

Im Vorfeld der Mitgliederversammlung bieten wir Ihnen, wie teilweise schon in den letzten beiden Jahren, mehrere digitale Informationsveranstaltungen an. Sie können sich zum Beispiel über Einzelheiten des Ablaufs der Veranstaltung und die Tagesordnung mit einer Reihe von Anträgen auf Regelwerks-Änderungen informieren, das Online-Voting testen oder sich vorab mit Kolleginnen und Kollegen Ihrer Berufsgruppe austauschen.

Zu besprechen und zu entscheiden gibt es in diesem Jahr wieder Vielfältiges. Beispielsweise wollen wir unser Regelwerk an Neuerungen anpassen, die sich aus der jüngsten Reform des Urheberrechts ergeben. So soll der Berechtigungsvertrag um mehrere neue gesetzliche Vergütungsansprüche ergänzt werden, die das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) den Urheberinnen und Urhebern gewährt. Auch die Umgestaltung des bisherigen Rechts der Kabelweiterleitung in ein technologie-neutrales „Recht der Weitersendung“ gilt es umzusetzen. Und in der Satzung möchten wir die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die GEMA von den neuen Lizenzierungsmöglichkeiten einer „Kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung“ (Extended Collective Licence = ECL) Gebrauch machen kann.

Noch einmal stehen auch Anträge auf der Tagesordnung, mit denen wir die Auswirkungen der Corona-Pandemie für unsere Mitglieder abmildern wollen. So sollen die bereits in den letzten Jahren beschlossenen Sonderregelungen zur Berechnung des Mindestaufkommens für den Erwerb der ordentlichen

Mitgliedschaft und zur Zuschlagsverteilung in der Sparte M für ein Jahr fortgeschrieben werden. Des Weiteren wird ein Corona-Ausgleich in der Wertung vorgeschlagen, wo die Auswirkungen der Pandemie nun erstmals bemerkbar sind.

Zudem möchten wir unser Regelwerk an verschiedenen Stellen weiter modernisieren und entwickeln, beispielsweise durch eine Anpassung der Werkanmeldefristen an die Anforderungen des Online-markts oder durch eine Neufassung der Regeln für die Detailaufstellungen.

Bei all diesen zur Entscheidung anstehenden Themen sind Ihre Einschätzungen und Ihr Votum gefragt, liebe Mitglieder. Nutzen Sie die Möglichkeiten der Mitwirkung und Vernetzung, die so vielfältig und komfortabel sind wie nie zuvor. Bringen Sie sich ein und bestimmen Sie mit über den Zukunftskurs Ihrer GEMA.

Und schließlich eine besonders erfreuliche Nachricht: Nachdem wir in den beiden letzten Jahren darauf verzichten mussten, können wir Sie nun wieder zu unserem beliebten Mitgliederfest einladen. Es findet wie gewohnt als Ausklang des ersten Versammlungstages statt – natürlich in traditionell „analoger“ Form. Wir freuen uns schon sehr darauf, in Gemeinschaft – hoffentlich auch mit Ihnen – einen angenehmen, inspirierenden Abend zu verbringen, unter anderem wieder mit der Verleihung des Fred Jay Preises. Melden Sie sich für unser Fest und die verschiedenen Mitwirkungsmöglichkeiten an der Mitgliederversammlung bitte **online** und möglichst rasch im Rahmen der entsprechenden Fristen an. Einzelheiten dazu finden Sie in Ihrer Einladung zusammengestellt.

Voller Vorfreude auf viele Begegnungen mit intensiven Gesprächen und Diskussionen – ob persönlich in Berlin oder virtuell am Bildschirm – grüßen Sie herzlich

Ihr



Dr. Ralf Weigand

Ihr



Dr. Harald Heker

Inhalt

	Seite
A. Bericht des Aufsichtsrats	4
B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2021	5
C. Tagesordnung	
I. Berichte	6
II. Ehrungen	10
III. Wahlen	10
IV. Anträge zur Satzung	12
V. Anträge zum Berechtigungsvertrag	28
VI. Anträge zum Verteilungsplan	37
VII. Antrag zur Geschäftsordnung für den Werkausschuss	56
VIII. Anträge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren	58
IX. Verschiedenes	64
D. Versammlungs- und Wahlordnung	67

A. Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 an 12 Tagen Sitzungen durchgeführt: am 31. März, 20./21. April, 7., 10. und 29. Juni, 29./30. September, 6./7. Oktober sowie 8./9. Dezember 2021. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Satzungskommission, Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse für die Wertungsverfahren, der Schätzungskommission der Bearbeiter und des Werkausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 23. März und 24. November Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 16. März 2022 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2021 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 30./31. März 2022 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 30./31. März 2022 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2021 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Jörg Evers, Matthias Hornschuh, Micki Meuser, Jochen Schmidt-Hambrock, Dr. Charlotte Seither, Dr. Ralf Weigand sowie als Stellvertreter Michelle Leonard (bis 10. Juni) bzw. Wolfgang Lackerschmid (ab 10. Juni) und Alexander Zuckowski; für die Berufsgruppe Textdichter Burkhard Brozat (bis 10. Juni), Rudolf Müssig († 14. Februar), Frank Ramond, Tobias Reitz (ab 10. Juni), Götz von Sydow (ab 10. Juni), Stefan Wagershausen sowie als Stellvertreter Tobias Künzel und Pe Werner (bis 10. Juni) bzw. Diane Weigmann (ab 10. Juni); für die Berufsgruppe Verleger Jörg Fukking, Winfried Jacobs (bis 10. Juni als Stellvertreter), Hans-Peter Malten (bis 10. Juni), Dr. Sabine Meier (ab 10. Juni), Michael Ohst (ab 10. Juni als Stellvertreter), Patrick Strauch, Dr. Götz von Einem sowie als weitere Stellvertreterin Diana Muñoz.

Vorsitzender war Dr. Ralf Weigand, stellvertretende Vorsitzende waren Stefan Wagershausen und Hans-Peter Malten (bis 10. Juni) bzw. Dr. Götz von Einem (ab 10. Juni).

München, 31. März 2022

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Ralf Weigand

B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2021

AUF EINEN BLICK

→ T.01

	2021 in T€	2020 in T€
Erträge	1.038.904	958.838
Aufwendungen	152.410	152.354
Verteilungssumme	886.494	806.484
Kostensatz	14,7 %	15,9 %
Kostensatz operativ	14,0 %	14,9 %
Zur Ertragsseite		
Gliederung nach Inkassobereichen		
Inkasso des Außendienstes	248.802	230.137
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	60.293	48.585
Auslandsinkasso	63.400	62.712
Sendungsinakasso	338.273	285.407
Onlineinkasso	238.138	179.464
Vergütungsansprüche	80.194	141.732
Sonstige Bereiche	9.804	10.802
Summe nach Bereichen	1.038.904	958.839
Zur Aufwandsseite		
Personalkosten	64.414	62.500
Sachkosten	87.996	89.854
	152.410	152.354

→ T.01

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2021 in T€	2020 in T€
Vervielfältigung und Verbreitung	Tonträger	33.078	29.948
	Bildtonträger	4.266	5.709
	Gesamt	37.344	35.657
Aufführung	Musikveranstaltungen	29.580	62.739
Online	Sendung im Internet	475	473
	Download	5.347	20.146
	Streaming	228.948	153.770
	Gesamt	234.770	174.389
Sendung	Hörfunk	52.747	45.314
	Fernsehen	176.886	163.126
	Kabelweitersendung	22.580	16.657
	Gesamt	252.213	225.097
Wiedergabe	Mechanische Wiedergabe	120.038	92.241
Vorführung	Vorführung	11.285	5.118
Gesetzliche Vergütungsansprüche	davon § 27 Abs. 1 UrhG	213	176
	davon § 27 Abs. 2 UrhG	1.855	-153
	davon § 60h Abs. 1 UrhG	-430	1.780
	davon § 54 Abs. 1 UrhG	78.769	138.833
	Gesamt	80.407	140.636
Ausland	A AR	41.164	41.162
	A VR	12.532	11.612
	KRA und KFSA	9.704	9.938
	Gesamt	63.400	62.712
Inkassomandate	Gesamt	196.995	145.719
Sonstige Erträge		12.873	14.531
Gesamt		1.038.904	958.839

Den vollständigen Geschäftsbericht finden Sie auf www.gema.de, ein gedrucktes Exemplar können Sie per Fax unter +49 89 48003-424 oder per E-Mail an kommunikation@gema.de bestellen.

C. Tagesordnung

I. Berichte

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Harald Heker über das 88. Geschäftsjahr 2021
2. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand
3. Bericht der Abschlussprüfer vom 15. März 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen

Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Verabschiedung des Transparenzberichts

Gemäß § 22 a) der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des gemäß § 58 des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu erstattenden Transparenzberichts zuständig. Der Transparenzbericht ist abrufbar unter www.gema.de/geschaeftsbericht

Bescheinigung der Abschlussprüfer vom 31. März 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der GEMA enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.“

5. Entlastung des Vorstands

6. Entlastung des Aufsichtsrats
7. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand über die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder vom 17. Mai 2022

II. Ehrungen

8. a. Ehrennadel der GEMA für Dr. Helga Trüpel, Ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments und Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Bildung im Europäischen Parlament a.D., sowie für Günther H. Oettinger, Ehemaliges Mitglied und Vizepräsident der Europäischen Kommission und Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg a.D.

b. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

III. Wahlen

Wichtige Hinweise:

- Ordentliche Mitglieder und Delegierte, die sich für die elektronische Stimmrechtsausübung im Vorfeld der Mitgliederversammlung („Pre-Voting“) registriert haben, können vom **27. April bis zum 10. Mai 2022 per Pre-Voting** wählen. Die Stimmrechtsausübung per Pre-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge (Stand: 12. April 2022) möglich. Eventuelle spätere Änderungen (Bsp.: Nachnominierungen bei einer Wahl) können für das Pre-Voting nicht berücksichtigt werden.
- Ordentliche Mitglieder und Delegierte, die sich für die digitale Teilnahme per Live-Stream, Online-Live-Voting und Live-Diskussion registriert haben, wählen am Tag der Berufsgruppenversammlungen (18. Mai 2022) per **Online-Live-Voting**.
- Ordentliche Mitglieder und Delegierte, die vor Ort teilnehmen, wählen am Tag der Berufsgruppenversammlungen (18. Mai 2022) per **Präsenz-Voting**.
- Im Anschluss an die Wahl per Präsenz-Voting bzw. Online-Live-Voting wird das Wahlergebnis unter Berücksichtigung der Pre-Voting-Stimmen ermittelt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Schriftliche Kurzporträts der Kandidatinnen und Kandidaten finden Sie unter www.gema.de/mitgliederversammlung

9. Wahl in den **Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E** gemäß § 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 401)

Wahl von drei Komponisten als ordentlichen Mitgliedern und zwei Komponisten als Stellvertretern in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E. Die Mitglieder dieses Wertungsausschusses sind zugleich die Mitglieder des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E (vgl. § 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E).

Ordentliche Mitglieder:

Prof. Martin Christoph Redel
Annette Schlünz
Helmut Zapf

Stellvertretende Mitglieder:

Detlev Glanert
Babette Koblenz

Hinweis:

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder und die Wahl der stellvertretenden Mitglieder finden in gesonderten Wahlgängen mit eigenen Wahllisten statt.

Bei Annahme des Antrags zu TOP 26 dieser Tagesordnung beträgt die Amtszeit des Wertungsausschusses nach der diesjährigen Wahl einmalig nur zwei Jahre. Ansonsten gilt nach der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E eine dreijährige Amtszeit.

Mittagspause von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr

IV. Anträge zur Satzung

10. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 2 Absatz 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 203) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Erweiterung des Vereinszwecks auf die Rechtswahrnehmung an Werken Außenstehender“):

Satzung Kapitel 1: Organisation und Zweck

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 2 Zweck

[1] Zweck der GEMA sind der Schutz und die Förderung der Urheber und ihrer Belange sowie die Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen dieser Satzung. Ihre Tätigkeit ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

[2] Der GEMA obliegt die treuhänderische Verwaltung der ihr von ihren Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte. Sie kann alles tun, was für die Wahrung und Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte erforderlich oder förderlich ist. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Beteiligung der GEMA an Unternehmen, die urheberrechtliche Nutzungsrechte für mehrere Länder zentral wahrnehmen. Sofern dies einer effektiveren Wahrnehmung der übertragenen Rechte dient, kann sich die GEMA auch an sonstigen Unternehmen beteiligen.

[3] Die GEMA ist berechtigt, Mandate von anderen Verwertungsgesellschaften sowie von sonstigen Rechtsinhabern zu übernehmen, wenn dies für die Mitglieder vorteilhaft ist. Die GEMA kann ferner mit anderen zusammenwirken, auch soweit Gegenstand von deren Tätigkeit nicht nur Urheberrechte, sondern auch verwandte Schutzrechte im Sinne des UrhG sind.

§ 2 Zweck

[1] ...

[2] Der GEMA obliegt die treuhänderische Verwaltung der ihr von ihren Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte. Sie kann alles tun, was für die Wahrung und Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte erforderlich oder förderlich ist. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Beteiligung der GEMA an Unternehmen, die urheberrechtliche Nutzungsrechte für mehrere Länder zentral wahrnehmen. Sofern dies einer effektiveren Wahrnehmung der übertragenen Rechte dient, kann sich die GEMA auch an sonstigen Unternehmen beteiligen. **Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann die GEMA auch die Rechte an den Werken Außenstehender wahrnehmen.**

[3] ...

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

Begründung:

Im Rahmen der am 31. Mai 2021 verabschiedeten Urheberrechtsreform hat der Gesetzgeber das neue Instrument der „Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung“ (auch „Extended Collective Licences“ = ECL) im deutschen Wahrnehmungsrecht eingeführt (§§ 51 ff. VGG). Dieses in anderen europäischen Rechtssystemen bereits erprobte Lizenzierungsmodell erleichtert die Vergabe umfassender Lizenzen, indem es Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit bietet, Lizenzverträge für inländische Nutzungen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Werke sogenannter Außenstehender zu erstrecken. Außenstehende sind gemäß § 7a VGG Rechteinhaber, die ihre Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen haben. Der Außenstehende kann der Lizenzierung seiner Werke im Rahmen des ECL widersprechen. Tut er dies nicht, hat er in Bezug auf die Rechteinräumung die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft wie deren Berechtigte.

Damit die GEMA von der neuen Lizenzierungsmöglichkeit des ECL Gebrauch machen kann, muss die Satzung entsprechend angepasst werden. Bislang umfasst die Tätigkeit der GEMA gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung lediglich die Wahrnehmung solcher Rechte, die ihr auf vertraglicher Grundlage (insbesondere durch Berechtigungsvertrag und Gegenseitigkeitsverträge) übertragen werden. Mit der beantragten Neuregelung soll der Vereinszweck erweitert werden, damit die GEMA im Rahmen gesetzlicher Vorschriften – wie insbesondere der Regelungen zu den Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung – auch die Rechte an den Werken Außenstehender wahrnehmen kann.

Bei Annahme des Antrags wird die GEMA prüfen, ob und in welchen Bereichen eine solche Kollektive Lizenzierung mit erweiterter Wirkung sachgerecht und vorteilhaft erscheint.

11. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 14 Absatz 1 der Satzung (Jahrbuch Seite 206 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassung der Berechnung des Mindestaufkommens zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft für das Kalenderjahr 2022 aufgrund der Corona-Pandemie“):

**Satzung
Kapitel 2: Mitgliedschaft**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 14
Mindestaufkommen für die ordentliche
Mitgliedschaft**

**§ 14
Mindestaufkommen für die ordentliche
Mitgliedschaft**

[1] Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt das Erreichen eines Mindestaufkommens bei der GEMA voraus. Dieses beträgt

[1] Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt das Erreichen eines Mindestaufkommens bei der GEMA voraus. Dieses beträgt

- a) bei Komponisten insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren,
- b) bei Textdichtern insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren und
- c) bei Verlegern insgesamt EUR 75 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 4 500,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren.^{FN)}

- a) bei Komponisten insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren
- b) bei Textdichtern insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren und
- c) bei Verlegern insgesamt EUR 75 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 4 500,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren.^{FN)}

[2] Grundlage für die Ermittlung des Mindestaufkommens sind die im Kalenderjahr auf dem Mitgliedskonto des Berechtigten in der jeweiligen Berufsgruppe gebuchten Netto-Tantiemegutschriften. Sonderkonten zuzurechnende Gutschriften bleiben unberücksichtigt.

[2]...

[3] Das in Abs. 1 lit. a) bis c) genannte Mindestaufkommen muss innerhalb von zehn Jahren vor dem Jahr erzielt worden sein, in dem der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt wird.

[3]...

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

^{FN)} Vor dem Hintergrund von Aufkommensausfällen infolge der Corona-Pandemie gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum das Kalenderjahr 2021 umfasst:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter auf EUR 24 000,00 und für Verleger auf EUR 60 000,00.
2. Das jährliche Mindestaufkommen von EUR 1 800,00 bzw. EUR 4 500,00 muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden. Diese Jahre müssen grundsätzlich aufeinander folgen. Eine Unterbrechung durch das Jahr 2021 schadet jedoch nicht.

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

^{FN)} Vor dem Hintergrund von Aufkommensausfällen infolge der Corona-Pandemie gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum das Kalenderjahr 2021 **oder 2022** umfasst:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter auf EUR 24 000,00 und für Verleger auf EUR 60 000,00.
2. Das jährliche Mindestaufkommen von EUR 1 800,00 bzw. EUR 4 500,00 muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden.
(- - -)

Für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 und 2022 umfasst, gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung:

1. **Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter EUR 1 800,00 lag, auf EUR 21 000, 00 und für Verleger, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter EUR 4 500,00 lag, auf EUR 52 500, 00.**
2. **Das jährliche Mindestaufkommen von EUR 1 800,00 bzw. EUR 4 500,00 muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden. Diese Jahre müssen grundsätzlich aufeinander folgen. Eine Unterbrechung durch das Jahr 2021 und/oder 2022 schadet jedoch nicht.**

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die Mitgliederversammlung bereits für das Kalenderjahr 2021 eine Sonderregelung für die Berechnung des Mindestaufkommens zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft beschlossen. Da die Pandemie auch weiterhin erhebliche Auswirkungen auf den Musikmarkt hat, soll auch für das Kalenderjahr 2022 eine entsprechende Sonderregelung getroffen werden.

Aufsichtsrat und Vorstand beantragen daher, dass die für das Kalenderjahr 2021 beschlossene Sonderregelung an die weiter andauernde Ausnahmesituation angepasst wird:

Die Sonderregelung soll zwischen Anträgen zur ordentlichen Mitgliedschaft unterscheiden, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 oder 2022 umfasst, sowie solchen Anträgen, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 und 2022 umfasst. Hintergrund der Differenzierung sind insbesondere die zeitlichen Voraussetzungen, an welche die ordentliche Mitgliedschaft geknüpft ist.

Für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 oder 2022 umfasst, bleibt es bei der Verringerung des Gesamtmindestaufkommens nach der Sonderregelung 2021, da in diesen Fällen auch nur ein Jahr pandemiebedingter Mindereinnahmen ausgeglichen werden muss. Eine Regelung zur Unterbrechung der grundsätzlich aufeinander folgenden Jahre zur Erwirtschaftung des jährlichen Mindestaufkommens wiederum ist nicht mehr erforderlich, da das zu berücksichtigende Pandemiejahr in diesen Fällen zwingend entweder am Anfang oder am Ende des Zeitraums zur Erwirtschaftung der Mindestaufkommen steht.

Für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 und 2022 umfasst, wird das Gesamtmindestaufkommen ebenfalls einmalig verringert und zwar für Komponisten und Textdichter auf 21.000 Euro und für Verleger auf 52.500 Euro, wenn diese jeweils in mindestens einem der Pandemie-Jahre den erforderlichen jährlichen Mindestbetrag von 1.800 Euro bzw. 4.500 Euro nicht erreicht haben. Damit werden für Antragsteller, die aufgrund der Pandemie unter Umständen in zwei Jahren finanzielle Einbußen erlitten haben, eineinhalb Kalenderjahre bei der Berechnung faktisch außen vorgelassen. Das so verringerte Gesamtmindestaufkommen soll dennoch sicherstellen, dass die Antragsteller trotz der pandemiebedingten Mindereinnahmen den für die ordentliche Mitgliedschaft erforderlichen wirtschaftlichen Erfolg insgesamt vorweisen können.

Das Erfordernis des jährlichen Mindestaufkommens soll dabei für alle Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 und/oder 2022 umfasst, von vier auf drei Jahre gekürzt bleiben, um insofern einen Gleichlauf innerhalb der Regelung zu gewährleisten. Das jährliche Mindestaufkommen muss dabei grundsätzlich in (drei) aufeinander folgenden Jahren erwirtschaftet werden. Bei Anträgen, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 und 2022 umfasst, ist eine Unterbrechung durch die Jahr 2021 und/oder 2022 jedoch unschädlich.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

12. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 37 Absatz 2 der Satzung und B. I. Ziffer 2 und 4 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 218 und 266) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („En-bloc-Wahl“):

**Satzung
Kapitel 5: Aufsichtsrat**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 37
Besetzung und Wahl**

...

[2] Der Aufsichtsrat wird gemäß § 22 Abs. 1 lit. b) von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei wählen Komponisten, Textdichter und Verleger ihre jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder getrennt nach Berufsgruppen. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit relativer Mehrheit. Falls drei Viertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen anwesenden Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit drei Viertel ihrer Stimmen wiederwählt. Jede Berufsgruppe kann mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung eines von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieds beschließen. Einzelheiten zur Wahl des Aufsichtsrats regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der Versammlungsordnung ist.

...

**§ 37
Besetzung und Wahl**

...

[2] Der Aufsichtsrat wird gemäß § 22 Abs. 1 lit. b) von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei wählen Komponisten, Textdichter und Verleger ihre jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder getrennt nach Berufsgruppen. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit relativer Mehrheit. **Sofern sich nicht mehr Mitglieder zur Wahl stellen, als Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind, erfolgt die Wahl grundsätzlich en-bloc per Abstimmung über die Gesamtwahlliste. Die jeweilige Berufsgruppe kann jedoch in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl nicht en-bloc, sondern als Gesamtwahl gemäß Satz 3 stattfindet.** Falls drei Viertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen anwesenden Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit drei Viertel ihrer Stimmen wiederwählt. Jede Berufsgruppe kann mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung eines von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieds beschließen. Einzelheiten zur Wahl des Aufsichtsrats regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der Versammlungsordnung ist.

...

Versammlungs- und Wahlordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat**B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat****I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger****I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger**

1. Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

1. ...

2. Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. Die Bestimmungen zum Pre-Voting in der Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.

2. Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. **Sofern sich nicht mehr Mitglieder zur Wahl stellen, als Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind, erfolgt die Wahl grundsätzlich en-bloc per Abstimmung über die Gesamtwahlliste. Die jeweilige Berufsgruppe kann jedoch in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl nicht en-bloc sondern als Gesamtwahl gemäß Ziffer 1 stattfindet.** Die Bestimmungen zum Pre-Voting in der Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.

...

...

4. Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur

4. Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

Anwendung kommt. § 28 der Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat sovielen Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

Anwendung kommt. § 28 der Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat sovielen Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält. **Sofern eine En-bloc-Wahl durchgeführt wird, findet die Stimmabgabe in Form einer Abstimmung über die Gesamtwahlliste analog II. Ziff. 2 (4) der Versammlungsordnung statt. Hierbei hat jedes zur Wahl berechnigte Mitglied nur eine Stimme.**

Begründung:

En-bloc-Wahlen, bei denen die Wählenden über die gesamte Liste der Kandidierenden abstimmen, dienen der Vereinfachung und Beschleunigung des Wahlvorgangs, wenn nicht mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Plätze im jeweiligen Gremium zu besetzen sind. Dies ist bei Wahlen in der Mitgliederversammlung regelmäßig der Fall, da viele Gremien auf der Grundlage der Vorschläge des Aufsichtsrats gewählt werden. Daher wird beantragt, in der Satzung und der Versammlungs- und Wahlordnung eine rechtliche Grundlage für die Durchführung von En-bloc-Wahlen zu schaffen. Hiernach soll grundsätzlich eine En-Bloc-Wahl erfolgen, wenn die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu besetzenden Plätze nicht übersteigt. Sofern eine Berufsgruppe keine En-bloc-Wahl möchte, soll sie jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen können, dass die Wählenden bei der Wahl ihre Stimme für jeden einzelnen Kandidierenden abgeben können.

Aufgrund der in den einzelnen Geschäftsordnungen enthaltenen Verweise auf die Satzung und die Versammlungs- und Wahlordnung gilt die Neuregelung für sämtliche von der Mitgliederversammlung zu wählende Gremien.

13. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 46 Absatz 13 der Satzung (Jahrbuch Seite 223) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Änderungen der Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss“):

Satzung
Kapitel 8 Streitschlichtungs- und Beschwerdeverfahren

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 46
Beschwerdeausschuss

§ 46
Beschwerdeausschuss

...

...

[13] Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.

[13] Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die **zu veröffentlichen ist**.

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung in § 46 Absatz 13 der Satzung muss die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses und damit auch jede Änderung dieser Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt jedoch nicht über die Änderungen, das Erfordernis der Vorlage dient vielmehr allein dazu, den Mitgliedern die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung zur Kenntnis zu bringen. Dies kann anstelle der Vorlage in der Mitgliederversammlung auch im Wege einer Veröffentlichung geschehen. Die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses wird – ebenso wie die Geschäftsordnungen anderer Gremien, die nicht in die Entscheidungszuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen – im Jahrbuch und auch auf der Website der GEMA veröffentlicht.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

14. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 47a der Satzung sowie § 7 Absatz 3 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 224 und 306) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Kollektives Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)“):

Satzung

Kapitel 8: Streitschlichtungs- und Beschwerdeverfahren

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 47

Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle

[1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Erbringung der verlegerischen Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans.

...

§ 47

Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle

[1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Erbringung der verlegerischen Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans.

...

§ 47a

Kollektives Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)

[1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist neben ihrer Zuständigkeit gemäß § 47 auch zuständig für das kollektive Prüfverfahren über die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme).

[2] Von einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) ist auszugehen, wenn ein Verlag in Bezug auf einen relevanten Anteil an Auftragswerken aus seinem Repertoire, die entweder für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerke Fernsehen) oder für Hörspiele (Auftragswerke Hörspiel) geschaffen worden sind, keine verlegerische Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans erbringt.

[3] Die Nichterbringung verlegerischer Leistungen kann von betroffenen Urhebern oder in

deren Auftrag von den repräsentativen Berufsverbänden der Mitglieder gegenüber der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle angezeigt werden. Die Anzeige muss sich auf konkrete, ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldete Auftragswerke beziehen und substantiierte Angaben zur Nichterbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf diese Werke enthalten.

[4] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle leitet ein kollektives Prüfverfahren wegen systematischer Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme gegen einen Verlag ein, wenn ihr zu einer hinreichenden Anzahl von Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags angezeigt worden ist, dass der Verlag keine verlegerische Leistung erbracht hat (Aufgreifschwelle).

[5] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle neben den ihr von Urhebern und Verbänden angezeigten Fällen aus dem Repertoire des Verlags auch eine angemessene Anzahl weiterer, stichprobenartig ausgewählter Auftragswerke anderer Urheber auf das Vorliegen einer verlegerischen Leistung. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat während der gesamten Dauer des kollektiven Prüfverfahrens darauf zu achten, dass für den Verlag nicht erkennbar ist, welche Auftragswerke ihr von Urhebern oder Verbänden angezeigt und welche im Rahmen der Stichprobe ausgewählt worden sind. Im Rahmen der Prüfung werden ausschließlich solche Auftragswerke berücksichtigt, die ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldet worden sind und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einleitung des kollektiven Prüfverfahrens Aufkommen erzielt haben.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

[6] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens hat der Verlag innerhalb einer angemessenen Frist darzulegen, welche verlegerischen Leistungen er in Bezug auf die dem kollektiven Prüfverfahren unterliegenden Auftragswerke erbracht hat.

[7] Stellt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle fest, dass der Verlag bei einem relevanten Anteil der überprüften Auftragswerke keine verlegerische Leistung erbracht hat, so wird die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen für diese Werke sowie für alle weiteren, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüften Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags ausgesetzt. Erbringt der Verlag nicht binnen sechs Monaten den Nachweis einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche, schüttet die GEMA den Verlegeranteil für die von der Aussetzung umfassten Werke an die Urheber aus. Dies gilt nicht für diejenigen Auftragswerke, bei denen die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens eine verlegerische Leistung des Verlags festgestellt hat. Für die Beschlussfassung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gilt § 47 Abs. 5 entsprechend.

[8] Soweit der Verlag in Bezug auf konkrete, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüfte Auftragswerke nachweisen kann, dass er eine hinreichende verlegerische Leistung erbracht hat, bestätigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die Verlegerbeteiligung für diese Werke. In diesem Fall wird der Verlag für den Zeitraum ab der Bestätigung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle wieder an den Ausschüttungen für die betreffenden Werke beteiligt.

[9] Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, insbesondere

- (a) Konkretisierungen des relevanten Anteils gemäß Abs. 2,
- (b) Benennung der gemäß Abs. 3 zur Anzeige befugten Berufsverbände,
- (c) Konkretisierungen der Aufgreifschwelle gemäß Abs. 4,
- (d) Kriterien für Umfang und Zusammensetzung der Stichprobe gemäß Abs. 5,
- (e) Kriterien für die Bemessung des relevanten Anteils gemäß Abs. 7,
- (f) Regelungen zu den Kosten des kollektiven Prüfverfahrens.

[10] Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in allen drei Berufsgruppen verabschiedet. Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen.

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 2
Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 7
Verleger**

**§ 7
Verleger**

...

...

[3] Die GEMA ist nicht verpflichtet, das Vorliegen einer verlegerischen Leistung zu überprüfen. Besteht zwischen dem Urheber und dem Verleger Uneinigkeit über die Erbringung der verlegerischen Leistung, findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass jede Partei anstelle der ordentlichen Gerichte zunächst die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gemäß § 47 der Satzung anrufen kann. Ruft keine Partei innerhalb der Fristen des § 10 die

[3] Die GEMA ist nicht verpflichtet, das Vorliegen einer verlegerischen Leistung zu überprüfen. Besteht zwischen dem Urheber und dem Verleger Uneinigkeit über die Erbringung der verlegerischen Leistung, findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass jede Partei anstelle der ordentlichen Gerichte zunächst die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gemäß § 47 der Satzung anrufen kann. Ruft keine Partei innerhalb der Fristen des § 10 die

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

ordentlichen Gerichte oder die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle an, so ist die GEMA berechtigt, den Verleger weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen.

ordentlichen Gerichte oder die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle an, so ist die GEMA berechtigt, den Verleger weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen. **Unberührt bleiben die Regelungen für das kollektive Prüfverfahren über die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) gemäß § 47a der Satzung.**

[4] Bei Auftragskompositionswerken zu Fernsehproduktionen, die bei der GEMA ab dem 1.1.2007 angemeldet werden, ist Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlegers eine schriftliche, werkbezogene Bestätigung durch den Verleger an die GEMA, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

[4] Bei Auftragskompositionswerken zu Fernsehproduktionen, die bei der GEMA ab dem 1.1.2007 angemeldet werden, ist Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlegers eine schriftliche, werkbezogene Bestätigung durch den Verleger an die GEMA, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

Begründung:

Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle (i.F. UVS) wurde 2017 eingerichtet, um individuelle Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlagen über die Erbringung verlegerischer Leistungen zu entscheiden. Sie hat sich in dieser Funktion sehr bewährt und bereits eine detaillierte Spruchpraxis vorzuweisen.¹

Im Bereich der Auftragswerke für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens können die Einzelfallentscheidungen der UVS ihre Wirkung allerdings bislang nicht hinreichend entfalten, weshalb auch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hier Handlungsbedarf angemerkt hat. Zwar ist die Praxis, dass Werke nur unter der Bedingung der Inverlagnahme in Auftrag gegeben werden, bereits durch § 7 Abs. 4 des Verteilungsplans (VP) untersagt. Trotzdem erreichen die GEMA aber immer wieder Beanstandungen, dass die Verlegerbeteiligung nach den Regeln des Verteilungsplans bei einigen in der Branche tätigen Verlagen nicht gerechtfertigt sei, da es bei diesen systematisch an einer entsprechenden verlegerischen Leistung fehle. Gleichzeitig nehmen die betroffenen Urheber davon Abstand, ihre Ansprüche individuell im Wege der Klage oder eines Verfahrens vor der UVS geltend zu machen, weil sie befürchten, nach einem solchen Konflikt innerhalb der Branche keine Aufträge für weitere Werke mehr zu erhalten (sog. „Blacklisting“). Eine vergleichbare Situation besteht auch bei Auftragswerken für Hörspiele.

Dieser spezifischen, vielfach als „Zwangsinverlagnahme“ bezeichneten Problemlage wollen Aufsichtsrat und Vorstand mit der Einführung eines neuen Verfahrens bei der UVS begegnen: Neben der bisherigen Zuständigkeit für Einzelstreitigkeiten, die grundsätzlich alle Verteilungsbereiche der GEMA umfasst, soll die UVS künftig auch in einem speziellen „kollektiven Prüfverfahren“ über die Verlegerbeteiligung bei Auftragswerken im Fernseh- und Hörspielbereich entscheiden können.

Ziel der Neuregelung ist es, wirksame Schutzmechanismen gegen solche Fälle zu etablieren, bei denen Verleger von Auftragswerken systematisch und in großem

¹ Vgl. <https://www.gema.de/aktuelles/verlegerbeteiligung/zusatzinformationen/urheber-verleger-schlichtungsstelle/>.

Umfang keine verlegerische Leistung erbringen. Gleichzeitig müssen Pauschalierungen vermieden werden, die über dieses Ziel hinausschießen und die Beteiligung redlicher Verleger von Auftragswerken an der Verteilung gefährden könnten. Zudem gilt es, das Verfahren so auszugestalten, dass die betroffenen Urheber nicht der Gefahr eines Blacklistings ausgesetzt werden.

Im Einzelnen sieht der Antrag folgende, in einem neuen § 47a der Satzung zu regelnde Struktur für das kollektive Prüfverfahren vor:

- Gegenstand des Verfahrens sind Fälle, bei denen ein Verleger für einen relevanten Anteil an Auftragswerken aus seinem Repertoire keine verlegerische Leistung erbringt. Die Neuregelung bezeichnet diese Fälle vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage als „systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)“ (§ 47a Abs. 2). Die Auftragswerke müssen entweder für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (sogenannte „Auftragswerke Fernsehen“), oder für Hörspiele geschaffen sein („Auftragswerke Hörspiel“). Die Definition der verlegerischen Leistung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans.
- Zur Vorbereitung des kollektiven Prüfverfahrens kann die Nichterbringung verlegerischer Leistungen entweder durch die betroffenen Urheber selbst oder vermittelt durch die Berufsverbände der Mitglieder bei der UVS angezeigt werden (§ 47a Abs. 3). Die betreffenden Mitteilungen müssen die erforderlichen Informationen enthalten, die die UVS für die Durchführung des kollektiven Prüfverfahrens benötigt, also insbesondere substantiierte Angaben zu den betroffenen Auftragswerken und der Nichterbringung einer verlegerischen Leistung. Die Regelung soll – ebenso wie das Verbot der Auftragsvergabe unter der Bedingung der Inverlagnahme gem. § 7 Abs. 4 VP – für solche Auftragswerke gelten, die ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldet wurden.
- Die UVS leitet ein kollektives Prüfverfahren nicht bereits bei der Anzeige ein, dass ein Verlag für ein einzelnes Auftragswerk keine verlegerische Leistung erbracht hat, sondern erst dann, wenn sie eine solche Mitteilung für eine hinreichende Anzahl von Auftragswerken aus dem Repertoire eines Verlags erhalten hat (sog. „Aufgreifschwelle“, § 47a Abs. 4).
- Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens wird zum einen die verlegerische Leistung des betreffenden Verlags für alle Auftragswerke geprüft, die der UVS von Urhebern oder Berufsverbänden mitgeteilt worden sind. Darüber hinaus erstreckt sich die Prüfung der UVS aber auch auf weitere, stichprobenartig ausgewählte Auftragswerke aus dem Repertoire des Verlags (§ 47a Abs. 5). Das kollektive Prüfverfahren umfasst demnach eine Mischung aus Werken, die der UVS aktiv mitgeteilt worden sind, und Werken, für die keine konkrete Beanstandung der verlegerischen Leistung durch die beteiligten Urheber vorliegt. Auf diese Weise wirkt das kollektive Prüfverfahren dem Risiko eines Blacklistings entgegen, da für den Verlag letztlich nicht erkennbar ist, welche Urheber das Verfahren vor der UVS angestrengt haben. Die UVS hat ausdrücklich während der gesamten Dauer des kollektiven Prüfverfahrens darauf zu achten, dass für den Verleger nicht erkennbar ist, welche Auftragswerke ihr von Urhebern oder Verbänden angezeigt und welche im Rahmen der Stichprobe ausgewählt worden sind. Auf der anderen Seite können in einem mit beachtlichem Aufwand verbundenen kollektiven Prüfverfahren nur solche Auftragswerke berücksichtigt werden, die in den letzten fünf Jahren tatsächlich Aufkommen generiert haben.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

- Der betroffene Verlag hat die Möglichkeit, der UVS innerhalb einer angemessenen Frist darzulegen, dass er für die vom kollektiven Prüfverfahren umfassten Auftragswerke eine verlegerische Leistung erbracht hat (§ 47a Abs. 6).
- Findet die UVS im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens keinen wesentlichen Grund für Beanstandungen, wird der Verlag weiterhin mit dem üblichen Verlagsanteil an der Verteilung für die Auftragswerke in seinem Repertoire beteiligt. Stellt die UVS dagegen fest, dass der Verlag bei einem relevanten Anteil der überprüften Auftragswerke keine verlegerische Leistung erbracht hat, so wird die Verlegerbeteiligung zunächst ausgesetzt (§ 47a Abs. 7 Satz 1). Die Aussetzung umfasst zum einen die Auftragswerke, für die die UVS im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung festgestellt hat, zum anderen aber auch alle weiteren Auftragswerke (Fernsehen oder Hörspiel) aus dem Repertoire des Verlags. Nicht erfasst sind lediglich diejenigen Auftragswerke, bei denen die UVS im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens festgestellt hat, dass der Verlag tatsächlich eine verlegerische Leistung erbracht hat.
- Nach der Aussetzungsentscheidung der UVS hat der Verlag sechs Monate Zeit, seine Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Tut er dies nicht, so schüttet die GEMA die Verlagsanteile an den von der Aussetzung betroffenen Auftragswerken an die beteiligten Urheber aus (§ 47a Abs. 7 Satz 2).
- Unabhängig hiervon hat der Verlag zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit, der UVS seine verlegerische Leistung für konkrete Auftragswerke nachzuweisen, die nicht bereits im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüft worden sind. Gelingt dieser Nachweis, wird der Verlag ab einer entsprechenden Entscheidung der UVS wieder an der Ausschüttung für die betreffenden Auftragswerke beteiligt (§ 47a Abs. 8).

Bei dem kollektiven Prüfverfahren handelt es sich um ein grundlegend neues Instrument. Für seine Umsetzung in die Praxis kann in vielerlei Hinsicht auf die bestehenden Regelungen und die Spruchpraxis der UVS zurückgegriffen werden. Bestimmte Details und Verfahrensfragen des kollektiven Prüfverfahrens bedürfen aber noch der Konkretisierung. Hierfür ist eine gesonderte Geschäftsordnung vorgesehen (§ 47a Abs. 9). Bei Annahme des Antrags werden Aufsichtsrat und Vorstand diese Geschäftsordnung zügig gemeinsam mit der UVS erarbeiten. Um den breiten Konsens zwischen den Berufsgruppen auch in diesem Zusammenhang sicherzustellen, soll die erste Fassung der Geschäftsordnung 2023 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in allen drei Berufsgruppen verabschiedet werden, für spätere Änderungen der Geschäftsordnung soll dagegen wie üblich der Aufsichtsrat zuständig sein (§ 47a Abs. 10).

V. Anträge zum Berechtigungsvertrag

15. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 b), d), h) Absatz 1 und m) Absatz 1 des Berechtigungsvertrags sowie §§ 19, 94, 96, 97, 100, 106, 108 und 110 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 227 und 230 sowie Seite 309, 342 ff., 346 und 348 ff.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassungen aufgrund der Urheberrechtsreform“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

...

b) Die Rechte der Audio-Sendung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) einschließlich der für Sendezwecke erforderlichen Vervielfältigungen, unabhängig von den für die Übertragung eingesetzten technischen Mitteln oder Verfahren. Nicht der GEMA übertragen werden die Rechte der Audio-Sendung dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen.

...

d) Die Rechte der audiovisuellen Sendung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) einschließlich der für Sendezwecke erforderlichen Vervielfältigungen, unabhängig von den für die Übertragung eingesetzten technischen Mitteln oder Verfahren. Nicht der GEMA übertragen werden die Rechte der audiovisuellen Sendung dramatisch-

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

...

b) Die Rechte der Audio-Sendung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) (- - -), unabhängig von den für die Übertragung eingesetzten technischen Mitteln oder Verfahren. **Die Rechteübertragung umfasst auch die für Sendezwecke erforderlichen Vervielfältigungen sowie die Weiter-sendung einschließlich der Direkteinspeisung. Soweit dramatisch-musikalische Werke vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen genutzt werden, umfasst die Rechteübertragung nach diesem Absatz nur die Rechte zur Weitersendung einschließlich der Direkteinspeisung.**

...

d) Die Rechte der audiovisuellen Sendung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) (- - -), unabhängig von den für die Übertragung eingesetzten technischen Mitteln oder Verfahren. **Die Rechteübertragung umfasst auch die für Sendezwecke erforderlichen Vervielfältigungen sowie die Weitersendung einschließlich**

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen.

der Direkteinspeisung. Soweit dramatisch-musikalische Werke vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen genutzt werden, umfasst die Rechteübertragung nach diesem Absatz nur die Rechte zur Weitersendung einschließlich der Direkteinspeisung.

...

...

h) Die Rechte der Aufnahme auf Ton-, Bildton-, Multimedia- und andere Datenträger einschließlich z.B. Speicher-card, DataPlay Disc, DVD (Digital Versatile Disc), Twin Disc, Ton- und Bildtonträger mit ROM-Part und entsprechende Träger mit Datenlink, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern. Soweit in diesem Berechtigungsvertrag nicht etwas Anderes geregelt ist, umfasst die Rechteübertragung nicht die graphischen Rechte, insbesondere nicht das Recht am Notenbild oder Textbild.

h) Die Rechte der Aufnahme auf Ton-, Bildton-, Multimedia- und andere Datenträger einschließlich z.B. Speicher-card, DataPlay Disc, DVD (Digital Versatile Disc), Twin Disc, Ton- und Bildtonträger mit ROM-Part und entsprechende Träger mit Datenlink, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern. **Die Rechteübertragung umfasst auch die Befugnis, Nutzungsvorbehalte gemäß § 44b Abs. 3 UrhG gegen Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining zu erklären.** Soweit in diesem Berechtigungsvertrag nicht etwas Anderes geregelt ist, umfasst die Rechteübertragung nicht die graphischen Rechte, insbesondere nicht das Recht am Notenbild oder Textbild.

...

...

m) (1) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche aus §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2, 45a Abs. 2 Satz 1, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 54 Abs. 1, 54b Abs. 1, 54e und 54f UrhG, § 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG sowie 137l Abs. 5 UrhG. Mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 UrhG umfassen die übertragenen Ansprüche nicht die Nutzung grafischer Aufzeichnungen musikalischer Werke.

m) (1) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche aus §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2, 45a Abs. 2 Satz 1, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 54 Abs. 1, 54b Abs. 1, 54e, 54f (- - -), 60h Abs. 1 Satz 1 **und** 137l Abs. 5 UrhG **sowie §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 12 Abs. 1 UrhDaG.** Im Falle des § 27 Abs. 2 UrhG umfassen die übertragenen Ansprüche **auch** die Nutzung grafischer Aufzeichnungen musikalischer Werke. **Soweit der Berechtigte der GEMA für Nutzungen nach § 1 lit. h Abs. 2 die graphischen Rechte am Text überträgt, umfasst die Übertragung auch die Wahrnehmung der gesetzlichen Vergütungsansprüche, die aus Onlinenutzungen dieser Rechte erwachsen.**

...

Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4
Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 19
**Einnahmen für die Kabelweiter-
 sendung von Rundfunksendungen**

[1] Die Einnahmen für die Kabelweiter-
 sendung von Rundfunksendungen durch inländische Kabelunter-
 nehmen werden auf die Sparte R sowie die
 Sparten FS und T FS im Verhältnis der
 Reichweite der Kabelweiter-
 sendung von Rundfunksendungen zur Reichweite der Kabel-
 weiter-
 sendung von Fernsehprogram-
 men aufgeteilt.

[2] Die Einnahmen, die für die Kabel-
 weiter-
 sendung deutscher Rundfunk-
 sendungen durch ausländische Kabel-
 unternehmen nach Kostenabzug zur
 Verfügung stehen, werden auf die
 Nettoverteilungssumme der Sparte R
 sowie auf die Nettoverteilungssumme
 der Sparten FS und T FS nach Maßgabe
 der von den ausländischen Verwer-
 tungsgesellschaften mitgeteilten Zuord-
 nung der Kabelweiter-
 sendung zu Hör-
 funk und Fernsehen aufgeteilt.

§ 19
**Einnahmen für die Weiter-
 sendung von Rundfunksendungen**

[1] Die Einnahmen für die **Weiter-
 sendung** von Rundfunksendungen
 durch inländische **Weitersendedien-
 ste** werden auf die Sparte R sowie die
 Sparten FS und T FS im Verhältnis der
 Reichweite der **Weitersendung** von
 Rundfunksendungen zur Reichweite der
Weitersendung von Fernsehprogram-
 men aufgeteilt.

[2] Die Einnahmen, die für die
Weitersendung deutscher Rund-
 funksendungen durch ausländische
Weitersendedienste nach Kosten-
 abzug zur Verfügung stehen, werden auf
 die Nettoverteilungssumme der Sparte R
 sowie auf die Nettoverteilungssumme
 der Sparten FS und T FS nach Maßgabe
 der von den ausländischen Verwer-
 tungsgesellschaften mitgeteilten Zuord-
 nung der **Weitersendung** zu Hörfunk
 und Fernsehen aufgeteilt.

Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 94
**Ausnahme von der Verteilung auf der
 Grundlage von Nutzungsmeldungen**

[1] Nicht auf der Grundlage von Nut-
 zungsmeldungen verteilt werden im
 Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen
 von Rundfunkveranstaltern, die unter
 Berücksichtigung anteiliger Einnahmen
 aus der Kabelweiter-
 sendung und der
 Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1
 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den
 jeweiligen Bereich festzusetzenden
 Grenze (Programmverrechnungsgrenze)
 liegen. Die Berücksichtigung anteiliger
 Einnahmen aus der Kabelweiter-
 sendung

§ 94
**Ausnahme von der Verteilung auf der
 Grundlage von Nutzungsmeldungen**

[1] Nicht auf der Grundlage von Nut-
 zungsmeldungen verteilt werden im
 Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen
 von Rundfunkveranstaltern, die unter
 Berücksichtigung anteiliger Einnahmen
 aus der **Weitersendung** und der
 Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1
 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den
 jeweiligen Bereich festzusetzenden
 Grenze (Programmverrechnungsgrenze)
 liegen. Die Berücksichtigung anteiliger
 Einnahmen aus der **Weitersendung**

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.

im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.

...

...

Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 96

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

...

(d) 100 % der Einnahmen für die Kabelweitersendung von Hörfunksendungen im In- und Ausland gemäß § 19,

...

§ 97

Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten

...

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nur bei

§ 96

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

...

(d) 100 % der Einnahmen für die **Weitersendung** von Hörfunksendungen im In- und Ausland gemäß § 19,

...

§ 97

Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten

...

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der **Weitersendung**, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der **Weitersendung** im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der **Weitersendung** und die Zuordnung der Einnahmen aus der **Weitersendung** im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der **Weitersendung** im Inland erfolgt nur

Hörfunkwellen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Senderkoeffizienten im Hörfunk mit 1/3 multipliziert.

bei Hörfunkwellen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Senderkoeffizienten im Hörfunk mit 1/3 multipliziert.

§ 100
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 96 in der Sparte R zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Senderecht. Die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden als prozentualer Zuschlag verteilt. Die Verteilung für die Kabelweitersendung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Hörfunk-Großes Recht).

§ 100
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 96 in der Sparte R zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Senderecht. Die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden als prozentualer Zuschlag verteilt. Die Verteilung für die **Weitersendung**, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Hörfunk-Großes Recht).

Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

§ 106
Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

Beantragte Neufassung:

§ 106
Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

...

(d) 100 % der Einnahmen für die Kabelweiter-
sendung von Fern-
sehsendungen im In- und
Ausland gemäß § 19,

...

§ 108

Die Gewichtung der Nutzungen mit AR- Senderkoeffizienten

...

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 dem Senderecht zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiter-
sendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweiter-
sendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Kabelweiter-
sendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Kabelweiter-
sendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungs-
gesellschaften. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiter-
sendung im Inland erfolgt nur bei Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 und der Gewichtung bei paralleler und regionaler Sendung gemäß § 109. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die AR-Senderkoeffizienten mit $\frac{1}{2}$ multipliziert.

§ 110

Durchführung der Verteilung

[5] Die Verteilung für die Kabelweiter-
sendung, Wiedergabe und sonstige
Zweitverwertung von dramatisch-

...

(d) 100 % der Einnahmen für die
Weitersendung von Fernseh-
sendungen im In- und Ausland
gemäß § 19,

...

§ 108

Die Gewichtung der Nutzungen mit AR- Senderkoeffizienten

...

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 dem Senderecht zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der **Weitersendung**,
vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der **Weitersendung** im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der **Weitersendung** und die Zuordnung der Einnahmen aus der **Weitersendung** im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der **Weitersendung** im Inland erfolgt nur bei Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 und der Gewichtung bei paralleler und regionaler Sendung gemäß § 109. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die AR-Senderkoeffizienten mit $\frac{1}{2}$ multipliziert.

§ 110

Durchführung der Verteilung

[5] Die Verteilung für die **Weitersendung**, Wiedergabe und sonstige
Zweitverwertung von dramatisch-

musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Fernsehen-Großes Recht).

musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Fernsehen-Großes Recht).

Begründung:

Mit dem Antrag soll das Regelwerk an einige Neuerungen angepasst werden, die im Zusammenhang mit der jüngsten Reform des Urheberrechts durch das „Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des Digitalen Binnenmarkts“ vom 31. Mai 2021 stehen.

1. Umsetzung der „Online-CabSat-Richtlinie“

Im Rahmen der Urheberrechtsreform hat der deutsche Gesetzgeber unter anderem die sogenannte „Online-CabSat-Richtlinie“ der EU vom 17. April 2019² umgesetzt. Ein zentrales Element dieser Reform ist die Umgestaltung des bisherigen Rechts der Kabelweiterleitung in ein technologieneutrales „Recht der Weiterleitung“ in § 20b UrhG. Auf diese Weise werden die bisherigen Regelungen für Kabelweiterleitung auch auf sonstige Weiterleitedienste (insbesondere internetbasierte Over-the-top-Dienste, OTTs) erstreckt. Die Neuregelungen gelten über einen Verweis in § 20d Abs. 2 UrhG auch für Fälle der sogenannten Direkteinspeisung. Hierbei handelt es sich um ein technisches Verfahren, bei dem das Sendunternehmen seine Programmsignale an einen Signalverteiler übermittelt, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben.

Um das Regelwerk der GEMA an diese gesetzlichen Änderungen anzupassen, sind neben einer Aktualisierung von § 1 lit. b und d des Berechtigungsvertrags (i. F.: BerV) auch begriffliche Folgeanpassungen im Verteilungsplan erforderlich. Zudem soll klargestellt werden, dass die GEMA im Bereich des „Großen Rechts“ – also soweit dramatisch-musikalische Werke vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen genutzt werden –, auch künftig zwar das Recht der nun technologieneutral ausgestalteten Weiterleitung, nicht aber das Senderecht i.S.d. § 20 UrhG wahrnimmt.

2. Text- und Data Mining

Mit § 44b hat der Gesetzgeber eine neue Regelung zum sogenannten Text und Data Mining im UrhG ergänzt. Text und Data Mining wird definiert als „die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.“ Technisch stellt das Text und Data Mining eine wichtige Grundlage für die Musikproduktion unter Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz dar.

Gemäß § 44b Abs. 2 UrhG sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining grundsätzlich vergütungsfrei zulässig. Dies gilt gemäß § 44b Abs. 3 UrhG jedoch nur, wenn der Rechtsinhaber sich diese Nutzungen nicht vorbehalten hat. Die Erklärung entsprechender Nutzungsvorbehalte kann eine Basis für eine vergütungspflichtige Lizenzierung von Nutzungen im Rahmen des Text und Data Mining bilden. Hierfür ist jedoch die Bündelung umfangreicher Repertoires erforderlich. Damit die GEMA die Interessen

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

² Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates.

ihrer Berechtigten auch in diesem Bereich kollektiv wahrnehmen kann, soll § 1 lit. h Abs. 1 BerV daher um eine Regelung ergänzt werden, wonach die Übertragung des Vervielfältigungsrechts auf die GEMA auch die Befugnis zur Erklärung von Nutzungsvorbehalten gemäß § 44b Abs. 3 UrhG umfasst. Diese Regelung ist als Versuch zur Erschließung neuer Lizenzierungsmöglichkeiten anzusehen. Vorstand und Aufsichtsrat werden ihre Wirkungen in der Praxis in den kommenden Jahren aufmerksam beobachten.

3. Gesetzliche Vergütungsansprüche

Im Rahmen der Urheberrechtsreform hat der deutsche Gesetzgeber mit dem sogenannten Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) ein neues Gesetz geschaffen. Dieses regelt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit so genannter Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, also z.B. von Plattformen wie YouTube. Das UrhDaG enthält auch mehrere neue gesetzliche Vergütungsansprüche.

- § 4 Abs. 3 UrhDaG sieht einen Direktvergütungsanspruch der Urheber gegen den Diensteanbieter vor, wenn sie ihre Rechte einem Dritten übertragen haben und dieser eine entsprechende Lizenz mit dem Diensteanbieter abgeschlossen hat. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn der Urheber die Rechte einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat.
- § 5 Abs. 2 UrhDaG sieht einen Vergütungsanspruch der Urheber gegen die Diensteanbieter vor für gesetzlich erlaubte Nutzungen in Form von Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a UrhG.
- Nach § 12 Abs. 1 UrhDaG gibt es zudem einen gesetzlichen Vergütungsanspruch für sogenannte mutmaßlich erlaubte Nutzungen nach §§ 9 bis 11 UrhDaG. Dies sind nach der gesetzlichen Definition in § 9 Abs. 2 UrhDaG nutzergenerierte Inhalte, die weniger als die Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter enthalten, diese Werkteile mit anderem Inhalt kombinieren und bei denen die Werke Dritter nur geringfügig genutzt werden oder als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet sind. Die Grenze für eine geringfügige Nutzung liegt bei Musikwerken bei 15 Sekunden einer Tonspur. Der Diensteanbieter ist verpflichtet, mutmaßlich erlaubte Nutzungen für einen gewissen Zeitraum – in der Regel bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens – öffentlich wiederzugeben. Als Kompensation hierfür gewährt das Gesetz den gesetzlichen Vergütungsanspruch gemäß § 12 Abs. 1 UrhDaG.

Alle genannten neuen Ansprüche können nach der gesetzlichen Regelung nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll der Berechtigungsvertrag um diese neuen gesetzlichen Vergütungsansprüche erweitert werden.

Bereits 2020 hat die Mitgliederversammlung im Vorgriff auf die Umsetzung der DSM-Richtlinie beschlossen, § 1 lit. h Abs. 2 BerV um eine Regelung zu ergänzen, wonach die Berechtigten der GEMA für interaktive Onlinenutzungen auch die graphischen Rechte am Text übertragen können. Es ist folgerichtig, dass die GEMA für die Berechtigten dann auch die korrespondierenden gesetzlichen Vergütungsansprüche wahrnimmt, die aus interaktiven Onlinenutzungen der graphischen Rechte am Text erwachsen. Daher soll § 1 lit. m Abs. 1 BerV um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

16. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 7 Absatz 1 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 233 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verpflichtung zur Mitteilung aktueller Daten für die elektronische Kommunikation“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 7

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall der Inverlagnahme oder des Verlagswechsels unverzüglich der GEMA anzuzeigen.

...

§ 7

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit, jede Änderung **der Daten für die elektronische Kommunikation, jede Änderung** der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall der Inverlagnahme oder des Verlagswechsels unverzüglich der GEMA anzuzeigen.

...

Begründung:

Mit fortschreitender Digitalisierung verlagert sich auch die Kommunikation der GEMA mit ihren Berechtigten immer weiter auf den elektronischen Weg und wird dadurch schneller, einfacher und nachhaltiger. Zudem bietet diese Entwicklung großes Einspar-Potential für die Verwaltung. Für eine sichere Korrespondenz ist es erforderlich, dass die GEMA stets aktuelle Daten der Berechtigten für die elektronische Kommunikation zur Verfügung hat. Analog zu den weiteren, bereits in §7 des Berechtigungsvertrags geregelten Mitteilungspflichten sollen die Berechtigten daher dazu verpflichtet werden, auch diese Daten gegenüber der GEMA aktuell zu halten, also etwa die Änderung ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

VI. Anträge zum Verteilungsplan

17. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 36 Absatz 2 und § 41 Absatz 3 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 316, 318 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassung der Fristen für Werkanmeldung und Änderungsmitteilungen im Onlinebereich“):

Verteilungsplan Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 36 Frist

§ 36 Frist

[1] Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht nur bei rechtzeitiger Anmeldung. Die GEMA ist aber berechtigt, auch Werknutzungen zu verrechnen, die vor dem Eingang einer nicht rechtzeitigen, jedoch im Übrigen ordnungsgemäßen Anmeldung stattgefunden haben.

[1] Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht nur bei rechtzeitiger Anmeldung. Die GEMA ist aber berechtigt, auch Werknutzungen zu verrechnen, die vor dem Eingang einer nicht rechtzeitigen, jedoch im Übrigen ordnungsgemäßen Anmeldung stattgefunden haben.

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Nutzungen und Nutzungszeiträume	Anmeldefrist	Sparten	Nutzungen und Nutzungszeiträume	Anmeldefrist
GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Nutzungen im 1. Quartal	30.4. des Nutzungsjahres	GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR		Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
	Nutzungen im 2. Quartal	31.7. des Nutzungsjahres			
	Nutzungen im 3. Quartal	31.10. des Nutzungsjahres			
	Nutzungen im 4. Quartal	31.1. des Folgejahres			
Sonstige Sparten, halbjährliche Ausschüttung	Nutzungen im 1. Halbjahr	31.7. des Nutzungsjahres	Sonstige Sparten, halbjährliche Ausschüttung	Nutzungen im 1. Halbjahr	31.7. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 2. Halbjahr	31.1. des Folgejahres		Nutzungen im 2. Halbjahr	31.1. des Folgejahres

Sonstige Sparten, jährliche Ausschüttung	Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1.11. bis 31.12. in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR	31.3. des Folgejahres	Sonstige Sparten, jährliche Ausschüttung	Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1.11. bis 31.12. in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR	31.3. des Folgejahres
	Sonstige Nutzungen und Sparten	31.1. des Folgejahres		Sonstige Nutzungen und Sparten	31.1. des Folgejahres
GOP (Zuschlag), ^{FN)} GOP VR (Zuschlag) ^{FN)}			GOP (Zuschlag), ^{FN)} GOP VR (Zuschlag) ^{FN)}		
Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten			Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten		

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

§ 41

Mitteilung von Veränderungen

[1] Ergeben sich nach der Anmeldung eines Werkes Veränderungen des Sachverhalts (z.B. Inverlagnahme, Vertragsauflösung, Einzelherausgabe, Titelveränderung, Bearbeitungen, Verkürzungen, Erweiterungen usw.), so ist der Ausschüttungsberechtigte verpflichtet, der GEMA diese Änderungen mit den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Soweit Änderungen erfolgen, erhalten die Anteilberechtigten eines Werkes eine erneute Bestätigung über die geänderte Werkregistrierung. Differenzen, die sich aus Veränderungen unter den Beteiligten ergeben, müssen vorher unter den Beteiligten selbst geklärt werden.

[2] Damit sie bei der Verteilung für einen Nutzungszeitraum berücksichtigt werden können, müssen Veränderungen der GEMA rechtzeitig mitgeteilt werden. Bei verspäteter Mitteilung einer Veränderung besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung erst für den jeweils nächsten Nutzungszeitraum; eine Nachverrechnung ist ausgeschlossen.

§ 41

Mitteilung von Veränderungen

[1] Ergeben sich nach der Anmeldung eines Werkes Veränderungen des Sachverhalts (z.B. Inverlagnahme, Vertragsauflösung, Einzelherausgabe, Titelveränderung, Bearbeitungen, Verkürzungen, Erweiterungen usw.), so ist der Ausschüttungsberechtigte verpflichtet, der GEMA diese Änderungen mit den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Soweit Änderungen erfolgen, erhalten die Anteilberechtigten eines Werkes eine erneute Bestätigung über die geänderte Werkregistrierung. Differenzen, die sich aus Veränderungen unter den Beteiligten ergeben, müssen vorher unter den Beteiligten selbst geklärt werden.

[2] Damit sie bei der Verteilung für einen Nutzungszeitraum berücksichtigt werden können, müssen Veränderungen der GEMA rechtzeitig mitgeteilt werden. Bei verspäteter Mitteilung einer Veränderung besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung erst für den jeweils nächsten Nutzungszeitraum (- - -).

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Nutzungszeiträume	Frist für die Mitteilung von Veränderungen	Sparten	Nutzungszeiträume	Anmeldefrist
GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Nutzungen im 1. Quartal	30.4. des Nutzungsjahres	GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR		Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
	Nutzungen im 2. Quartal	31.7. des Nutzungsjahres			
	Nutzungen im 3. Quartal	31.10. des Nutzungsjahres			
	Nutzungen im 4. Quartal	31.1. des Folgejahres			
Sonstige Sparten, halbjährliche Ausschüttung	Nutzungen im 1. Halbjahr	31.7. des Nutzungsjahres	Sonstige Sparten, halbjährliche Ausschüttung	Nutzungen im 1. Halbjahr	31.7. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 2. Halbjahr	31.1. des Folgejahres		Nutzungen im 2. Halbjahr	31.1. des Folgejahres
Sonstige Sparten, jährliche Ausschüttung	gesamtes Nutzungsjahr	31.1. des Folgejahres	Sonstige Sparten, jährliche Ausschüttung	gesamtes Nutzungsjahr	31.1. des Folgejahres
GOP (Zuschlag), ^{FN)} GOP VR (Zuschlag) ^{FN)}		Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten	GOP (Zuschlag), ^{FN)} GOP VR (Zuschlag) ^{FN)}		Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

[4] Innerhalb eines Nutzungszeitraums werden unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nur für die Verteilung in den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen),^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S und MOD S VR berücksichtigt.

[4] Innerhalb eines Nutzungszeitraums werden unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nur für die Verteilung in den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen),^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S und MOD S VR berücksichtigt.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

Begründung:

Im Online-Bereich ist eine schnelle Werkanmeldung von ganz besonderer Bedeutung: Anders als in anderen Nutzungsbereichen benötigt die GEMA hier bereits zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung eine vollständige Dokumentation des

von ihr wahrgenommenen Repertoires (idealerweise ergänzt um Interpreten-Informationen und den International Standard Recording Code - ISRC), um die Lizenzgebühr berechnen und dem Nutzer gegenüber geltend machen zu können. Die Lizenzgebühr bemisst sich dabei nach jedem am Werk beteiligten Anteil (anteilsbasierte Lizenzierung).

Marktgegebenheiten und Digitalisierung führen im Online-Bereich zunehmend zu immer schnelleren Nutzungs- und Lizenzierungsprozessen. Der Marktführer Spotify und weitere Digital Service Provider (DSPs) rechnen inzwischen in monatlichen Zyklen mit den Rechteinhabern ab, welches Repertoire sie jeweils genutzt haben. Die derzeitigen quartalsweisen Werkanmeldefristen erschweren es der GEMA, ihre Ansprüche innerhalb des Geflechts der internationalen Rechteinhaber im Lizenzierungsprozess schnell und umfassend geltend zu machen. Die bisher geltenden Fristen bergen daher das Risiko, dass die GEMA für Onlinenutzungen ihres Repertoires keine vollständige Vergütung erhält und dementsprechend auch keine Tantiemen ausschütten kann, beispielsweise wenn die Werkanmeldung erst drei Monate nach der Nutzung und damit – insbesondere im Falle von Spotify – nach der Abrechnung erfolgt. Das Ziel möglichst umfassender Lizenzierungen und Ausschüttungen im Online-Bereich kann daher nur durch eine insgesamt beschleunigte Werkanmeldung bei der GEMA, idealerweise bereits vor Veröffentlichung, erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der vorgelegte Änderungsvorschlag eine Anpassung der Fristenregelungen in §§ 36 Absatz 2 und 41 Absatz 3 des Verteilungsplans auf monatlicher Basis und nicht mehr auf Basis eines Quartals vor. Demnach muss eine Werkanmeldung oder die Mitteilung einer Werkänderung spätestens bis zum Ablauf des auf eine konkrete Onlinenutzung folgenden Monats bei der GEMA eingegangen sein, damit ein Anspruch auf die Berücksichtigung dieser Nutzung bei der Verteilung besteht. Ungeachtet dessen nimmt das Werk selbstverständlich ab dem Anmeldezeitpunkt an allen zukünftigen Abrechnungsperioden der DSPs teil, sofern die Anmeldung alle für eine Lizenzierung und Verteilung erforderlichen Informationen enthält.

Daneben wird die GEMA im Rahmen ihres treuhänderischen Auftrags versuchen, auch für solche Nutzungen von Werken bzw. Werkanteilen, für die die Werkanmeldung bzw. Änderungsmitteilung nicht rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist erfolgt, noch nachträglich Tantiemen zu generieren und zu verteilen, insbesondere im Rahmen von Nachlizenzierungsverfahren. Gemeint sind damit sogenannte „Second Stage Verfahren“, wie sie die GEMA insbesondere mit ihrem Lizenzierungs-Hub ICE entwickelt hat. Dabei werden Nutzungen aus der Vergangenheit in einem späteren Abrechnungszyklus (derzeit nach ca. eineinhalb Jahren) automatisch einer erneuten Abrechnung zugeführt. Die GEMA befindet sich in stetigem Kontakt mit ICE, um dieses Verfahren auf möglichst viele DSPs auszuweiten.

Eine Verkürzung der Meldefristen für die Onlinesparten und die erforderliche Umstellung und Beschleunigung des Werkanmeldeprozesses stellt eine große operative Herausforderung für alle Beteiligten dar. In diesem Bewusstsein hat die GEMA im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft des Aufsichtsrats intensiv geprüft, durch welche Maßnahmen die Umstellung der Werkanmeldeprozesse für die Berechtigten erleichtert und flankiert werden kann.

Neben einer weiteren Erhöhung des Automatisierungsgrades bei der Verarbeitung von Werkmeldungen ist die GEMA insbesondere auch im engen Austausch mit den Verlagen im Hinblick auf möglichst gute Datenqualität im internationalen Meldeformat (CWR). In diesem Zusammenhang soll es Verlagen auch erleichtert werden, bei entsprechender Autorisierung nicht nur alle Autorenanteile, sondern auch die Anteile anderer (Co-)Verlage mitzumelden. Daneben arbeitet die GEMA

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

weiter daran, die Prozesse bei der Bearbeitung von Counterclaims zu vereinfachen und an internationale Standards anzupassen. Auf diese Weise wird die schnelle und vollständige Meldung aller von der GEMA vertretenen Anteile unterstützt.

In diesem Zusammenhang ist auch eine zeitlich begrenzte Kulanzregelung für nicht fristgemäß eingegangene Werkmeldungen und Werkänderungsmeldungen geplant. Zwar kann die GEMA Anteile bzw. Änderungen der Anteile an einem Werk, die ihr nach Ablauf der Monatsfrist gemeldet werden, nicht unmittelbar bei der Verteilung berücksichtigen. Für eine Übergangszeit wird die GEMA jedoch für solche Anteile, die ihr innerhalb der bisherigen Quartalsfrist gemeldet werden, Rück- bzw. Nachverrechnungen auf Antrag der jeweiligen Urheber bzw. Verleger anbieten, so dass es keiner Korrektur auf der Ebene der Berechtigten bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller die Zustimmung der von einer solchen Rück- bzw. Nachverrechnung Betroffenen eingeholt hat und gegenüber der GEMA im Zuge der Antragsstellung versichert. Dies gilt für Werke ab einem Mindestbetrag einer Korrekturbuchung von 200 EUR in den Verteilungen bis zum 01.10.2023, ab 5.000 EUR in der Verteilung zum 01.04.2024. Diese Kulanzregelung gilt sowohl für Verlagsanteile als auch bei Manuskriptwerken für nicht fristgemäß innerhalb der Monatsfrist eingegangene Änderungen von Urheberanteilen auf Antrag der jeweiligen Urheber.

Daneben wird eine nachhaltige Beschleunigung des Werkmeldeprozesses insgesamt nur mit dem Beitrag aller Urheber und Verleger zu erreichen sein. Die GEMA wird hierzu umfassende Kommunikationsmaßnahmen begleitend zur beantragten Neuregelung für alle Beteiligten anbieten.

18. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 58 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 324 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Detailaufstellungen“):

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5
Ausschüttung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 58
Detailaufstellungen**

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, FS, FS VR, GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN 1)} GOP VR (Nutzungsmeldungen),^{FN 1)} M, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, R, R VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, U, UD, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, WEB und WEB VR kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin eine Aufstellung der verrechneten Werke, der Beteiligungsquote und der Beträge sowie in den Sparten U und UD der Zahl der abgerechneten Aufführungen anfordern (Detailaufstellung 1).

**§ 58
Detailaufstellungen**

[1] **Der Ausschüttungsberechtigte kann innerhalb der für die jeweiligen Sparten geltenden Reklamationsfristen gemäß § 59 Detailaufstellungen mit den spartenrelevanten Informationen anfordern, sofern der GEMA die entsprechenden Angaben vorliegen. Dies umfasst insbesondere folgende Informationen:**

- (a) **Titel und Werknummer der berücksichtigten Werke und ggf. Filme,**
- (b) **Anteil am Werk,**
- (c) **Anzahl bzw. Dauer der berücksichtigten Nutzungen,**
- (d) **Nutzungsdatum und -uhrzeit, Nutzungszeitraum,**
- (e) **Angaben zum Lizenznehmer (z.B. Veranstalter, Label),**
- (f) **Angaben zum Nutzungskontext (z.B. Nutzungsort, Sender, Titel der Sendung, Titel des Ton- oder Bildtonträgers, Plattform),**
- (g) **Gewichtungen wie z.B. Koeffizienten und Punktbewertungen,**
- (h) **Ausschüttungsbeträge.**

Die jeweiligen Parameter der Detailaufstellungen pro Sparte bzw. Spartengruppe werden veröffentlicht.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

[2] In den Sparten R, R VR, FS, FS VR, T FS und T FS VR kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 8

(- - -)

Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin für die verrechneten Werke und Filme eine Aufstellung mit Angabe des Senders, des Titels der Sendung, des Sendedatums, der Uhrzeit, der genauen tatsächlichen Spieldauer und der Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 anfordern, soweit die GEMA von den Sendeunternehmen, Monitoring-Unternehmen oder anderen Datendienstleistern die entsprechenden Angaben erhalten hat (Detailaufstellung 2).

[3] In den Sparten BM, E, ED, EM, U und UD kann der Ausschüttungsberechtigte (- - -) innerhalb von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin eine Aufstellung mit Angabe des Ortes, des Datums der Aufführung und des Namens des Veranstalters verlangen (Detailaufstellung 3).

[4] In den Sparten Phono VR und BT VR kann der Ausschüttungsberechtigte (- - -) innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin eine Aufstellung mit den verrechneten Werken, den Beteiligungsquoten, den werkweise verrechneten Beträgen und den Angaben zum Lizenznehmer, zum Träger, zur Anzahl der Vervielfältigungen und zum Nutzungszeitraum anfordern (Detailaufstellung 4).

[5] In der Sparte A und der Sparte A VR kann der Ausschüttungsberechtigte (- - -) innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Termin der Auslandsausschüttung eine Aufstellung der in Abs. 1-4 genannten Informationen anfordern, soweit die GEMA diese Informationen von der ausländischen Verwertungsgesellschaft erhalten hat (Detailaufstellung 5).

[6] Die elektronische Bereitstellung der Detailaufstellungen erfolgt kostenfrei. Darüber hinaus kann der Ausschüttungsberechtigte den postalischen Versand der Detailaufstellungen gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 beantragen. Die elektronische Bereitstellung und der postalische Versand der Detailaufstellungen erfolgen bis auf Widerruf.^{FN 2)}

[2] Die elektronische Bereitstellung der Detailaufstellungen erfolgt kostenfrei. Darüber hinaus kann der Ausschüttungsberechtigte den postalischen Versand der Detailaufstellungen gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 beantragen. Die elektronische Bereitstellung der Detailaufstellungen erfolgt bis auf Widerruf, die Beantragung des postalischen Versands gilt

jeweils für die Dauer von drei Jahren.

^{FN 1)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022. (- - -)

^{FN 2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Fassung von § 58 Absätze 1 bis 6 gilt ab dem 1.1.2018. (- - -)

Begründung:

Dem Ziel folgend, die Transparenz der Verteilungsunterlagen zu erhöhen, will die GEMA den Berechtigten möglichst viele Informationen zu den Ausschüttungen zur Verfügung stellen. Die derzeitigen Regelungen zu Detailaufstellungen sind spartenspezifisch und unflexibel formuliert; der Regelungsumfang ist zudem unübersichtlich. Dies kann z.B. eine Weiterentwicklung der Detailaufstellungen erschweren oder dazu führen, dass der Verteilungsplan möglicherweise nicht immer den jeweils aktuellen Standard abbildet.

Die beantragte Neufassung von § 58 des Verteilungsplans (i.F.: VP) soll zu größerer Übersichtlichkeit beitragen und Spielraum lassen, um zukünftig auch weitere relevante Informationen in die Detailaufstellungen aufnehmen zu können. Zudem soll die Frist, innerhalb der die Detailaufstellungen angefordert werden können, an die jeweiligen Reklamationsfristen angeglichen werden.

In der Praxis ergibt sich aus dieser Neufassung zunächst keine Änderung; alle bislang in § 58 VP geregelten Kategorien finden sich auch im neuen § 58 Absatz 1 VP wieder.

Die beantragte Neuregelung soll nicht zuletzt die geplante – und von vielen Mitgliedern schon lange gewünschte – Weiterentwicklung der Detailaufstellungen für die Sparten des Aufführungs- und Senderechts ermöglichen. Kombinierte Aufstellungen sollen für diese Sparten künftig den konkreten Ausschüttungsbetrag pro Nutzung ausweisen. Die derzeitige Formulierung stellt hingegen auf die bisherige Praxis getrennter Einzel- und Nutzungsaufstellungen ab.

Die digitalen Services der GEMA zur Bereitstellung von Informationen an ihre Mitglieder sollen weiter gestärkt werden: Während Detailaufstellungen in elektronischer Form innerhalb der geregelten Fristen weiterhin bis auf Widerruf kostenlos bereitgestellt werden, soll der postalische Versand in Papierform zukünftig alle drei Jahre durch das Mitglied bestätigt werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass jedes Mitglied regelmäßig prüft, inwiefern die kostenfreien digitalen Services gegenüber den mit Kosten verbundenen und ökologisch belastenden Aufstellungen in Papier individuell vorteilhaft sind.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 59 Absatz 3 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 325 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Fälligkeit bei Reklamationen“):

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5
Ausschüttung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 59
Reklamationen**

[3] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Ergibt die Prüfung der Reklamation einen Zahlungsanspruch, so wird dieser nach Abschluss der Prüfung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

**§ 59
Reklamationen**

[3] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. **Zahlungsansprüche aus begründeten Reklamationen werden nach Wegfall aller sachlichen Gründe, die einer Ausschüttung entgegenstehen, mit dem nächsten Ausschüttungstermin in der entsprechenden Sparte** fällig. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

Begründung:

Der Antrag betrifft die Regelung zur Fälligkeit von Zahlungsansprüchen aus begründeten Reklamationen. Nach der bisherigen Fassung von § 59 Abs. 3 des Verteilungsplans (i. F.: VP) tritt diese Fälligkeit zum nächsten Ausschüttungstermin nach Abschluss der Prüfung der Reklamation durch die GEMA ein. Die beantragte Neufassung stellt für die Fälligkeit dagegen darauf ab, dass der Ausschüttung kein sachlicher Grund mehr entgegenstehen darf.

Mit dem Kriterium des „sachlichen Grundes“ knüpft die Neufassung an die Begrifflichkeit des § 28 Abs. 3 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) an. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaft durch verschiedene Umstände an einer fristgerechten Verteilung gehindert sein kann. Vielfach liegen diese Sachgründe nicht in der Verantwortung der Verwertungsgesellschaft. Typische Beispiele für sachliche Gründe im Sinne des § 28 Abs. 3 VGG sind Fälle, in denen der Nutzer keine oder unvollständige Nutzungsmeldungen eingereicht oder die Lizenzvergütung noch nicht gezahlt hat. Solange die GEMA durch derartige Umstände an der Verteilung gehindert ist, können Zahlungsansprüche der Berechtigten nicht fällig werden. Auf der anderen Seite gewährleistet die Neufassung des § 59 Abs. 3 VP, dass Ansprüche aus begründeten Reklamationen zeitnah fällig werden, wenn ihnen keine sachlichen Gründe (mehr) entgegenstehen.

20. Aufsichtsrat und Vorstand sowie die ordentlichen Mitglieder Martin Daske, Orm Finnendahl, Peter Gahn, Thomas Gerwin, Erhard Großkopf, Timm Helbig, Johannes Hildebrandt, Ralf Hoyer, Wilfried Jentzsch, Albrecht Maurer, Dr. Harald Muenz, Frank Niehusmann, Henning Pertiet, Clemens von Reusner und Johannes S. Siermanns stellen zu § 63 Absatz 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 330) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verlängerung der Möglichkeit zur Höherbewertung Elektroakustischer Musik in der Sparte E“):

**Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 1
Punktbewertung und Einstufung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 63
Verrechnungsschlüssel I
(Werke der ernsten Musik)**

**§ 63
Verrechnungsschlüssel I
(Werke der ernsten Musik)**

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte E	Punkt- bewer- tung in den Sparten R und FS
	...		
5.	Werke für Streich- und Kammeror- chester in beliebi- ger Besetzung so- wie Vokal-, Chor- und Instrumental- werke mit Streich- und Kammeror- chesterbegleitung		
	bis zu 2 Minuten	40	1 ¾
	über 2 Minuten		
	bis zu 3 Minuten	80	2
	über 3 Minuten		
	bis unter		
	5 Minuten	120	2 ¼
	ab 5 Minuten	240	2 ¼
	ab 10 Minuten	480	2 ¼
	ab 20 Minuten	960	2 ¼
	ab 30 Minuten	1 200	2 ¼
	ab 45 Minuten	1 680	2 ¼
	ab 60 Minuten	2 160	2 ¼

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

7.	Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
	über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
	über 60 Minuten	1 200	1

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5^{FN)} und in den Sparten R und FS bis auf 2 1/2 festsetzen.

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5^{FN)} und in den Sparten R und FS bis auf 2 1/2 festsetzen.

...

...

^{FN)} Gilt für Einstufungen bis einschließlich Geschäftsjahr 2022.

^{FN)} Gilt für Einstufungen bis einschließlich Geschäftsjahr **2025**.

Begründung:

Im Jahr 2019 hat die Mitgliederversammlung die von Mitgliederseite beantragte Ausweitung der Möglichkeit einer Höherbewertung Elektroakustischer Musik auf die Sparte E beschlossen, jedoch zunächst befristet auf drei Jahre. Erklärtes Ziel der Neuregelung war es, die Verteilungsgerechtigkeit bei konzertanten Aufführungen Elektroakustischer Musik zu verbessern. Aufgrund der fortschreitenden pandemischen Entwicklungen in den Folgejahren konnten die Auswirkungen der Neuregelung bislang jedoch nicht aussagekräftig beurteilt werden. So haben bislang kaum für die Einstufung relevante Nutzungen in Form von Livekonzerten stattgefunden, was sich letztlich in einer geringen Zahl von Anträgen niedergeschlagen hat; zudem erfordern Einstufungsentscheidungen in den vorliegenden Fällen regelmäßig die Nutzung einer Mehrkanalanlage in Livesitzungen des Werkausschusses, die seit Ausbruch der Corona-Pandemie ebenfalls nur in sehr begrenztem Umfang stattfinden konnten.

Vor diesem Hintergrund soll der Geltungszeitraum der Regelung zunächst um drei weitere Jahre verlängert werden, um sie in der Praxis weiter erproben und ihre Auswirkungen somit belastbarer beurteilen zu können.

21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 82 Absatz 2 und § 85 Absatz 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 337 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Streichung des Bäderfaktors“):

**Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6
Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 82
Gegenstand der Sparte**

**§ 82
Gegenstand der Sparte**

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG^{FN)} in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[1] ...

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ersten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet. Nutzungsmeldungen von Kur- und Bäderveranstaltungen, die im Verwertungsgebiet U eingehen, gelangen in dem Verwertungsgebiet E zur Verteilung, wenn es sich um Konzerte mit Werken der ersten Musik handelt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ersten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet. (- - -)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre 2021 bis 2023.

^{FN)} . . .

**§ 85
Verteilung nach Punktwerten**

**§ 85
Verteilung nach Punktwerten**

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Auführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Auführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmel-

[1] ...

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

dungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 und die für Kur- und Bäderveranstaltungen festgestellten Aufführungszahlen mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

...

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 (- - -) multipliziert.

...

Begründung:

Aufführungen in Kur- und Bäderveranstaltungen werden nach dem geltenden Verteilungsplan in der Punktwertverteilung der Sparte U mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Im Zuge der letzten Tarifvereinheitlichung 2017/2018 wurde der Tarif für Veranstaltungen von Kur- und Bäderbetrieben, der sogenannte Bädertarif, abgeschafft. Seitdem gelten auch für Veranstaltungen von Kurverwaltungen die allgemeinen Konzert- und Veranstaltungstarife. Mit dem Wegfall einer tariflichen Differenzierung besteht keine sachliche Begründung mehr für eine von den allgemeinen Regeln abweichende Gewichtung für diese Veranstaltungen im Rahmen der Verteilung. Weit überwiegend handelt es sich um Konzertveranstaltungen, die künftig den Faktor 2 erhalten werden. Als Folgeanpassung kann die gesonderte Regelung für E-Werke in U-Programmen von Kur- und Bäderveranstaltungen in § 82 Abs. 2 S. 2 des Verteilungsplans gestrichen werden.

22. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 129 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 354 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassung der Verteilung in der Sparte M für das Geschäftsjahr 2022 aufgrund der Corona-Pandemie“):

Geltende Fassung:

**Verteilungsplan,
Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4
Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)**

**§ 129
Durchführung der Verteilung**

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteibar behandelt werden.

[3] Die Berücksichtigung von mehr als 100 tatsächlichen und gemäß § 85 Abs. 4 gewichteten Aufführungen für ein Werk in der Sparte M ist nur möglich, wenn im gleichen oder im vorhergehenden Geschäftsjahr in der Sparte R oder in der Sparte FS für dieses Werk mindestens 2 gemäß §§ 97 bis 99 oder §§ 107 bis 109 gewichtete Minuten abgerechnet worden sind. Bei Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 und 5 wird jede tatsächliche Aufführung entsprechend dem in dieser Bestimmung geregelten Anteilsschlüssel den verrechneten Werken oder Werkteilen zugeordnet, wobei 12/12 (100 %) als eine Aufführung zu werten sind.

**Sonderregelung
für die Verteilung für die Geschäftsjahre
2020 ~~und~~, 2021 und 2022**

Für das Geschäftsjahr 2020 wird für die Verteilung in der Sparte M abweichend von § 129 Abs. 2 Satz 3 des Verteilungsplans kein eigener Punktwert berechnet. Stattdessen wird der Verteilung gemäß § 129 Abs. 2 des Verteilungsplans für dieses Geschäftsjahr ein durchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt. Der durchschnittliche Punktwert wird als Mittelwert aus den Punktwerten der Sparte M für die Ge-

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

schäftsjahre 2017-2019 berechnet. Der aufgrund der Anwendung des durchschnittlichen Punktwerts verbleibende Restbetrag der Nettoverteilungssumme für das Geschäftsjahr 2020 wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen in der Sparte M für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 verteilt.

Falls der für das Geschäftsjahr 2021 **oder 2022** gemäß § 129 Abs. 2 Satz 3 berechnete Punktwert den durchschnittlichen Punktwert der Geschäftsjahre 2017-2019 um mehr als 20 % übersteigt, wird der Verteilung gemäß § 129 Abs. 2 für das **jeweilige** Geschäftsjahr **2021** nicht der berechnete Punktwert, sondern der durchschnittliche Punktwert für die Geschäftsjahre 2017-2019 zugrunde gelegt. Der aufgrund der Anwendung des durchschnittlichen Punktwerts verbleibende Restbetrag ~~der Nettoverteilungssumme für das Geschäftsjahr 2021~~ wird in diesem Fall als prozentualer Zuschlag auf ~~die Ausschüttungen in der Sparte M für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020~~ frühere Ausschüttungen in der Sparte M verteilt. Ein von der Nettoverteilungssumme für das Geschäftsjahr 2021 verbleibender Restbetrag wird als Zuschlag auf die Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 verteilt, ein von der Nettoverteilungssumme für das Geschäftsjahr 2022 verbleibender Restbetrag als Zuschlag auf die Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2018-2021. Beträge, die aufgrund der Sonderregelung für ~~das Geschäftsjahr 2020 die Geschäftsjahre 2020 und 2021~~ als Zuschlag auf ~~die Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019~~ frühere Ausschüttungen verteilt worden sind, bleiben bei der Berechnung des Zuschlags für ~~das Geschäftsjahr 2021 die Geschäftsjahre 2021 und 2022~~ unberücksichtigt.

Begründung:

Die Corona-Pandemie führt auch 2022 zu zahlreichen Verboten und Absagen von Live-Veranstaltungen, so dass in der U-Verteilung voraussichtlich erneut deutlich weniger Werknutzungen enthalten sein werden als in einem gewöhnlichen Geschäftsjahr. Dies kann sich mittelbar auch auf die Verteilung in der Sparte M auswirken, denn in dieser Sparte werden Einnahmen aus mechanischer Musikwiedergabe (in Läden, Restaurants etc.) analog bzw. als Zuschlag zu den Sparten U und UD verteilt. Atypische Entwicklungen in den Sparten U und UD können daher auch zu Verzerrungen in der Sparte M führen.

Vor diesem Hintergrund soll die von der Mitgliederversammlung für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 beschlossene Sonderregelung für die Verteilung in der Sparte M auch für das Geschäftsjahr 2022 entsprechend fortgeschrieben werden.

- In einer ersten Stufe sollen die Werkaufführungen, die trotz der Corona-Pandemie im Jahr 2022 stattfinden und in den Sparten U und UD verrechnet werden, einen M-Zuschlag in üblicher Höhe erhalten. Zu diesem Zweck soll für die Ausschüttung nach Punktwerten gemäß § 129 Absatz 2 des Verteilungsplans (i.F.: VP) – dies betrifft Werknutzungen in Veranstaltungen der Inkassosegmente 1-8 der Sparte U – wie im Vorjahr ein durchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt werden. Dieser wird auf Basis der letzten drei Geschäftsjahre vor Ausbruch der Corona-Pandemie berechnet. Werknutzungen in Veranstaltungen der Inkassosegmente 9-12 der Sparte U und Werknutzungen der Sparte UD erhalten auch für das Geschäftsjahr 2022 den üblichen 20%-Zuschlag gemäß § 129 Absatz 1 VP.
- Da die Verteilungssumme der Sparte M aufgrund der Anwendung eines durchschnittlichen Punktwerts in der ersten Stufe nicht vollständig ausgeschöpft werden wird, verbleibt ein Restbetrag. Dieser soll in einer zweiten Stufe als Zuschlag proportional auf die M-Verteilung der

Geschäftsjahre 2018-2021 und damit auf eine breite Referenzbasis ausgeschüttet werden. Um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden, bleiben bei der Berechnung dieses Zuschlags solche Beträge unberücksichtigt, die bereits aufgrund der Sonderregelungen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 als Zuschlag auf die Jahre 2018, 2019 und 2020 verteilt worden sind.

Durch das vorgeschlagene Verfahren wird zum einen gewährleistet, dass die M-Verteilung für das Geschäftsjahr 2022 auf einer hinreichend repräsentativen Basis erfolgt. Zum anderen erhalten Berechtigte, deren Werke zwar in den Jahren 2018-2021 live aufgeführt wurden, nicht aber in dem Pandemie-Jahr 2022, einen Ausgleich dafür, dass ihre Werke mutmaßlich auch 2022 mechanisch wiedergegeben wurden.

Da die weitere Pandemieentwicklung im Jahr 2022 und ihre potentiellen Auswirkungen auf die Verteilung in der Sparte M zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht abschließend absehbar sind, sollen die vorstehenden Regelungen jedoch nur greifen, wenn der nach den üblichen Regelungen berechnete M-Punktwert für das Geschäftsjahr 2022 mehr als 20 % über dem Durchschnitt der Jahre 2017-2019 liegen würde. Abweichungen unterhalb dieser Größenordnung liegen im Bereich üblicher Schwankungen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

23. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 130 Absatz 6 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 356) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Härtefallregelung Sparte M“):

**Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4
Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 130
Direktverteilung auf Antrag**

**§ 130
Direktverteilung auf Antrag**

[1] Ist bei Einnahmen aus sonstigen Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18 eine Verteilung in der Sparte M nach § 129 nicht möglich, weil die wiedergegebenen Werke nicht live aufgeführt werden, so wird der der Sparte M zugeordnete Anteil von 40 % dieser Einnahmen auf Antrag direkt verteilt. Bei Werken, die weder live aufgeführt werden, noch eine Ausschüttung in der Sparte R erhalten, werden die aus Nutzungen gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Einnahmen auf Antrag zu 100 % direkt verteilt.

[1]...

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

[2]...

- | | |
|--|---------------|
| <p>a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,</p> | <p>a) ...</p> |
| <p>b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA einen Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen,</p> | <p>b) ...</p> |

- c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. Der Anteil ist grundsätzlich pro rata temporis anzugeben. Soweit dies dem Nutzer im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Angabe des Anteils pro rata numeris erfolgen. In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer vollständigen, vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA verlangen.
- c) ...
- d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.
- d) ...

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung wird aufgrund der Angaben des Nutzers gemäß Abs. 2 lit. c ermittelt. Sie richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum insgesamt stattgefunden haben.

[3] ...

[4] Die Direktverteilung erfolgt zum 1.11. des auf die Nutzung folgenden Jahres.

[4] ...

[5] Die Verteilungskommission kann Pauschalbeträge für die Berücksichtigung von Härtefällen festsetzen. Als Härtefälle gelten regelmäßige Wiedergaben im Sinne des Abs. 1 in regelmäßig auftretenden Nutzungskontexten, bei denen eine Direktverteilung nach Abs. 2 nicht möglich ist, da die Zuordnung einer konkreten Einnahme gemäß Abs. 2 lit. a oder die Ermittlung des Anteils an den Werkwiedergaben gemäß Abs. 2 lit. b nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Festsetzung der Pauschalen sind Erfahrungs-

[5] Die Verteilungskommission kann Pauschalbeträge für die Berücksichtigung von Härtefällen festsetzen. Als Härtefälle gelten regelmäßige Wiedergaben im Sinne des Abs. 1 in regelmäßig auftretenden Nutzungskontexten, bei denen eine Direktverteilung nach Abs. 2 nicht möglich ist, da die Zuordnung einer konkreten Einnahme gemäß Abs. 2 lit. a oder die Ermittlung des Anteils an den Werkwiedergaben gemäß Abs. 2 lit. c nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Festsetzung der Pauschalen sind Erfahrungs-

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

werte zu den durchschnittlichen Einnahmen und der Anzahl der Werkwiedergaben bei vergleichbaren Nutzungen zu berücksichtigen. Die Pauschalen sind zu veröffentlichen.

werte zu den durchschnittlichen Einnahmen und der Anzahl der Werkwiedergaben bei vergleichbaren Nutzungen zu berücksichtigen. Die Pauschalen sind zu veröffentlichen.

[6] Bei Werkwiedergaben gemäß Abs. 5, für die die Verteilungskommission Pauschalen in Höhe von mindestens EUR 500,00 festgesetzt hat, kann die Zahlung der Pauschale auch dann beantragt werden, wenn das Werk für das betreffende Geschäftsjahr Ausschüttungen in den Sparten M und R in Höhe von insgesamt maximal EUR 100,00 erhalten hat.^{FN)}

^{FN)} Absatz 6 gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre 2022 bis einschließlich 2024.

Begründung:

Da die GEMA für Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen üblicherweise keine Nutzungsmeldungen erhält, erfolgt grundsätzlich eine analoge Verteilung der betreffenden Einnahmen in den Sparten M und R. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch eine Direktverteilung gemäß § 130 Verteilungsplan (i.F.: VP) beantragt werden.

Die Härtefallregelung in § 130 Absatz 5 ist ein Spezialfall dieser Direktverteilung auf Antrag. Hier können Berechtigte die Zahlung einer von der Verteilungskommission festzusetzenden Pauschale beantragen, wenn die Werke zwar regelmäßig wiedergegeben werden, eine Direktverteilung nach § 130 Absätze 1-4 VP aber nicht möglich ist, weil der jeweiligen Nutzung kein konkreter Inkassobetrag zugeordnet werden kann. In der Praxis betrifft dies z.B. die Wiedergabe von „Stadionhymnen“ bei Sportveranstaltungen. Die Zahlung der Pauschale entfällt jedoch, soweit für das Werk Ausschüttungen in den Sparten M oder R erfolgt sind. Dies kann im Einzelfall zu besonderen Härten führen, wenn ein Werk mit geringen Ausschüttungen in M oder R von einer hohen Pauschale ausgeschlossen wird.

Die beantragte Neuregelung sieht daher vor, dass künftig bei Fällen, in denen auf das Werk insgesamt nicht mehr als 100,- Euro in den Sparten M und R ausgeschüttet worden sind und der für die regelmäßigen Wiedergaben festgesetzte Pauschalbetrag mindestens 500,- Euro beträgt, die Pauschale auf Antrag zusätzlich zum Aufkommen aus den Sparten M und R ausbezahlt wird. Aufgrund des Ausnahmeharakters der Härtefallregelung soll diese Anpassung zunächst auf drei Jahre befristet werden, um ihre Auswirkungen in der Praxis beobachten zu können.

VII. Antrag zur Geschäftsordnung für den Werkausschuss

24. Aufsichtsrat und Vorstand sowie die Mitglieder des Werkausschusses Jan Rolf Müller, Klaus Pelizaeus, Prof. Martin Christoph Redel, Tobias P. M. Schneid, Jutta Staudenmayer, Hans Peter Ströer und Prof. Bernd Wefelmeyer stellen zu § 6 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss (Jahrbuch Seite 290 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Konkretisierung des Einspruchsverfahrens vor dem Werkausschuss“):

Geschäftsordnung für den Werkausschuss

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 6

Die Entscheidung des Werkausschusses ist allen am Werk Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sofern der Werkausschuss den Einstufungsantrag eines Mitglieds abgelehnt hat, hat er seine Entscheidung zu begründen.

Gegen die Entscheidungen des Werkausschusses kann von jedem betroffenen Mitglied und vom Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch eingelegt werden. Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den Vorstand vom Tage der Entscheidung an zu laufen.

Es stehen dem betroffenen Mitglied wahlweise zwei Einspruchswege offen:

a) Das Mitglied kann schriftlich Einspruch beim Werkausschuss einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

b) Das Mitglied kann mündliche Anhörung im Werkausschuss verlangen. Zu dieser Anhörung kann das Mitglied als Beistand ein Mitglied seiner Kurie hinzuziehen.

§ 6

...

Gegen die Entscheidungen des Werkausschusses kann von jedem betroffenen Mitglied und vom Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch eingelegt werden. Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den Vorstand vom Tage der Entscheidung an zu laufen. **Das Mitglied muss mit der Einlegung des Einspruchs erklären, welchen der in Absatz 3 genannten Einspruchswege es wählen möchte.**

Es stehen dem betroffenen Mitglied wahlweise zwei Einspruchswege offen:

a) Das Mitglied kann **das schriftliche Einspruchsverfahren wählen. In diesem Fall ist der Einspruch innerhalb einer Frist von fünf Monaten ab Zugang der Entscheidung des Werkausschusses schriftlich** zu begründen.

b) Das Mitglied kann mündliche Anhörung im Werkausschuss verlangen. Zu dieser Anhörung kann das Mitglied als Beistand ein Mitglied seiner Kurie hinzuziehen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

Die Entscheidung des Werkausschusses über den Einspruch ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sofern der Werkausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird.

...

Die Entscheidung des Werkausschusses über den Einspruch ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sofern der Werkausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird.

...

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss kann ein Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen Einspruch gegen die Entscheidung des Werkausschusses einlegen. Dem Mitglied stehen dabei zwei Einspruchswege offen: entweder das schriftliche Einspruchsverfahren oder das mündliche Einspruchsverfahren mit einer Anhörung vor dem Werkausschuss. In der Praxis kommt es dabei immer wieder zu Fällen, in denen sich das Einspruchsverfahren unnötig in die Länge zieht, weil das Mitglied nicht erklärt, auf welchem der beiden Wege es den Einspruch verfolgen möchte, oder die im schriftlichen Einspruchsverfahren erforderliche Einspruchsbegründung nicht eingereicht wird. Um dies in Zukunft zu verhindern, wird beantragt, das Einspruchsverfahren wie folgt zu konkretisieren:

- In § 6 Absatz 2 soll klargestellt werden, dass das Mitglied bereits bei der Einspruchseinlegung angeben muss, welchen Einspruchsweg es wählen möchte.
- In § 6 Absatz 3 a) soll geregelt werden, dass das Mitglied seinen Einspruch im schriftlichen Einspruchsverfahren innerhalb einer Frist von 5 Monaten ab Zugang der Entscheidung des Werkausschusses schriftlich begründen muss.

Auf diese Weise soll das Einspruchsverfahren für die Mitglieder und den Werkausschuss rechtssicherer und effektiver gestaltet werden.

VIII. Anträge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren

25. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu den jeweiligen Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren (Jahrbuch Seite 401-424) den nachstehend abgedruckten Antrag auf Beschluss einer Sonderregelung für die Durchführung der jeweiligen Wertungsverfahren für die Wertungs-Geschäftsjahre 2021 und 2022 („Corona-Ausgleich Wertung“):

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

*(gilt gem. § 2 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter
in der Sparte E entsprechend für dieses Verfahren)*

Sonderregelung für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022

„Corona-Ausgleich“

[1] Für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022 werden im Rahmen dieses Wertungsverfahrens Mittel für Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen Härten zur Verfügung gestellt („Corona-Ausgleich“). Die für den Corona-Ausgleich benötigten Gelder werden jeweils vorab aus den für dieses Wertungsverfahren im betreffenden Wertungsgeschäftsjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln abgezogen.

[2] Für den Corona-Ausgleich werden die Aufkommenspunkte ermittelt, die sich für jedes wertungsbeteiligte Mitglied in den Wertungsgeschäftsjahren 2021 bzw. 2022 aufgrund seines Aufkommens aus den Sparten gem. § 5 Abschn. 3 B – D ergeben. Diese Aufkommenspunkte werden jeweils verglichen mit dem Durchschnitt der Aufkommenspunkte, die das Mitglied für die Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 aufgrund seines Aufkommens in diesen Sparten erzielt hat. Ergibt sich hierbei ein Rückgang der Punktzahl, so wird die entsprechende Punktedifferenz für den Corona-Ausgleich zu 50 % berücksichtigt.

[3] Zur Berechnung der für den Corona-Ausgleich zur Verfügung zu stellenden Mittel wird für alle Mitglieder, bei denen gemäß Abs. 2 ein Rückgang der Punktzahl festgestellt worden ist, der fiktive Rückgang des Wertungszuschlags ermittelt. Hierbei wird der Wertungszuschlag, der sich für ein Mitglied aufgrund seines wertungsrelevanten Aufkommens für das Wertungsgeschäftsjahr 2021 bzw. 2022 unter Anwendung der durchschnittlichen Wertungsmark der Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 ergeben würde, verglichen mit dem Wertungszuschlag, der sich für das Mitglied aufgrund seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens für die Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 unter Anwendung der durchschnittlichen Wertungsmark der Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 ergibt. Für den Corona-Ausgleich werden 50 % des sich bei dieser Berechnung ergebenden Gesamtbetrags zur Verfügung gestellt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

[4] Für den Corona-Ausgleich wird ein separater Punktwert („Punktwert Corona-Ausgleich“) berechnet. Zur Berechnung des Punktwerts Corona-Ausgleich wird der für den Corona-Ausgleich für das jeweilige Wertungsgeschäftsjahr zur Verfügung stehende Betrag durch die Gesamtzahl der nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Punktedifferenz geteilt.

[5] Der Corona-Ausgleich für das einzelne Mitglied wird berechnet, indem die nach Abs. 2 für das Mitglied zu berücksichtigende Punktedifferenz mit dem Punktwert Corona-Ausgleich für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr multipliziert wird. Kein Mitglied erhält jedoch im Rahmen des Corona-Ausgleichs einen Betrag, der den gemäß Abs. 3 Satz 2 für das Mitglied ermittelten fiktiven Rückgang des Wertungszuschlags übersteigt. Aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Rest-beträge werden den sonstigen Wertungsmitteln für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr zugeführt.

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Sonderregelung für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022

„Corona-Ausgleich“

[1] Für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022 werden im Rahmen dieses Wertungsverfahrens Mittel für Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen Härten zur Verfügung gestellt („Corona-Ausgleich“). Die für den Corona-Ausgleich benötigten Gelder werden jeweils vorab aus den für dieses Wertungsverfahren im betreffenden Wertungsgeschäftsjahr für die einzelnen Berufsgruppen zur Verfügung stehenden Mitteln abgezogen.

[2] Für den Corona-Ausgleich werden die Aufkommenspunkte ermittelt, die sich für jedes wertungsbeteiligte Mitglied in den Wertungsgeschäftsjahren 2021 bzw. 2022 aufgrund seines Aufkommens aus den Sparten gem. § 5 Abschn. 3 B und E ergeben. Diese Aufkommenspunkte werden jeweils verglichen mit dem Durchschnitt der Aufkommenspunkte, die das Mitglied für die Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 aufgrund seines Aufkommens in diesen Sparten erzielt hat. Ergibt sich hierbei ein Rückgang der Punktzahl, so wird die entsprechende Punktedifferenz für den Corona-Ausgleich zu 50 % berücksichtigt.

[3] Zur Berechnung der für den Corona-Ausgleich zur Verfügung zu stellenden Mittel wird für alle Mitglieder, bei denen gemäß Abs. 2 ein Rückgang der Punktzahl festgestellt worden ist, der fiktive Rückgang des Wertungszuschlags ermittelt. Hierbei wird der Wertungszuschlag, der sich für ein Mitglied aufgrund seines wertungsrelevanten Aufkommens für das Wertungsgeschäftsjahr 2021 bzw. 2022 unter Anwendung der durchschnittlichen Wertungsmark der Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 ergeben würde, verglichen mit dem Wertungszuschlag, der sich für das Mitglied aufgrund seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens für die Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 unter Anwendung der durchschnittlichen Wertungsmark der Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 ergibt. Für den Corona-Ausgleich werden 50 % des sich bei dieser Berechnung ergebenden Gesamtbetrags zur Verfügung gestellt.

[4] Für den Corona-Ausgleich wird ein separater Punktwert („Punktwert Corona-Ausgleich“) berechnet. Für die Berechnung des Punktwerts Corona-Ausgleich wird der für den Corona-Ausgleich für das jeweilige Wertungsgeschäftsjahr zur Verfügung stehende Betrag durch die Gesamtzahl der nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Punktedifferenz geteilt.

[5] Der Corona-Ausgleich für das einzelne Mitglied wird berechnet, indem die nach Abs. 2 für das Mitglied zu berücksichtigende Punktedifferenz mit dem Punktwert Corona-Ausgleich für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr multipliziert wird. Kein Mitglied erhält jedoch im Rahmen des Corona-Ausgleichs einen Betrag, der den gemäß Abs. 3 Satz 2 für das Mitglied ermittelten fiktiven Rückgang des Wertungs-zuschlags übersteigt. Aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbeträge werden den für die einzelnen Berufsgruppen zur Verfügung stehenden Wertungsmitteln für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr zugeführt.

Begründung:

Die Corona-Pandemie führte in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 zu zahlreichen Verboten und Absagen von Live-Veranstaltungen, so dass in der betreffenden Verteilung deutlich weniger Werknutzungen enthalten sind als in einem gewöhnlichen Geschäftsjahr. Die Verteilungsergebnisse aus den Live-Sparten sind nach den Geschäftsordnungen der verschiedenen Wertungsverfahren ein Teil der Berechnungsgrundlagen der individuellen Wertungspunkte der Mitglieder, die dann Auswirkungen auf die Höhe des jeweiligen Wertungszuschlags haben.

Aufgrund der gegenüber der Verteilung jeweils um ein Jahr versetzten Geschäftsjahre in den Wertungsverfahren werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie nunmehr auch in der Wertung durchschlagen, d.h. die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022 (in den Kalenderjahren 2022 und 2023) beeinflussen. Soweit kein „Corona-Ausgleich“ erfolgen würde, käme es in der Wertung – ausgehend davon, dass die insgesamt für soziale und kulturelle Zwecke bereitstehenden Mittel der GEMA weitgehend stabil bleiben – zu folgenden Auswirkungen:

Mitglieder, die ihr Aufkommen vor allen Dingen im Aufführungsbereich erzielen und aufgrund von Verboten und Absagen von Live-Veranstaltungen keine oder weniger Aufführungen ihrer Werke erreichen konnten, müssten (zusätzlich zum Rückgang ihres Live-Aufkommens) im Rahmen der Wertungsverfahren erhebliche Einbußen hinnehmen. Hingegen würden Mitglieder, die überwiegend im Sendebereich tätig sind, wie auch Mitglieder, deren Werke trotz der Aufführungseinschränkungen im Live-Bereich genutzt wurden, überproportional hohe Ausschüttungen aus den Wertungsverfahren erhalten.

Als „Corona-Ausgleich“ in den Wertungsverfahren werden daher folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022 sollen im Rahmen dieses Wertungsverfahrens Mittel für Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen Härten zur Verfügung gestellt werden („Corona-Ausgleich“). Die für den Corona-Ausgleich im Bereich der E- Komponisten und -Textdichter benötigten Gelder sollen jeweils vorab aus den für die jeweiligen Wertungsverfahren im betreffenden Wertungsgeschäftsjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln abgezogen werden. Im Wer-

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

tungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik sollen die für den Corona-Ausgleich benötigten Gelder hingegen jeweils vorab aus den für dieses Wertungsverfahren im betreffenden Wertungsgeschäftsjahr für die einzelnen Berufsgruppen zur Verfügung stehenden Mitteln abgezogen werden.

2. Als Grundlage für den Corona-Ausgleich sollen zunächst die Aufkommenspunkte ermittelt werden, die sich für jedes wertungsbeteiligte Mitglied in den Wertungsgeschäftsjahren 2021 bzw. 2022 aufgrund seines Aufkommens aus den Live- und Wiedergabesparten ergeben. Diese Aufkommenspunkte sollen jeweils verglichen werden mit dem Durchschnitt der Aufkommenspunkte, die das Mitglied für die Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 aufgrund seines Aufkommens in diesen Sparten erzielt hat. Ergibt sich hierbei ein Rückgang der Punktzahl, soll dieser für den Corona-Ausgleich zu 50 % berücksichtigt werden.
3. Zur Berechnung der für den Corona-Ausgleich zur Verfügung zu stellenden Mittel soll für alle Mitglieder, bei denen ein Rückgang der Punktzahl festgestellt worden ist, der fiktive Rückgang des Wertungszuschlags ermittelt werden. Hierbei wird der Wertungszuschlag, der sich für ein Mitglied aufgrund seines wertungsrelevanten Aufkommens für das Wertungsgeschäftsjahr 2021 bzw. 2022 unter Anwendung der durchschnittlichen Wertungsmark der Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 ergeben würde, verglichen mit dem Wertungszuschlag, der sich für das Mitglied aufgrund seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens für die Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 unter Anwendung der durchschnittlichen Wertungsmark der Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 ergibt. Für den Corona-Ausgleich sollen 50 % des sich bei dieser Berechnung ergebenden Gesamtbetrags zur Verfügung gestellt werden.
4. Für den Corona-Ausgleich soll ein separater Punktwert („Punktwert Corona-Ausgleich“) berechnet werden. Für dessen Berechnung soll der für den Corona-Ausgleich im jeweiligen Verfahren bzw. der jeweiligen Berufsgruppe für das betroffene Wertungsgeschäftsjahr zur Verfügung stehende Betrag durch die Gesamtzahl der jeweils zu berücksichtigenden Punktedifferenz geteilt werden.
5. Der Corona-Ausgleich für das einzelne Mitglied soll berechnet werden, indem die für das Mitglied zu berücksichtigende Punktedifferenz mit dem Punktwert Corona-Ausgleich für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr multipliziert wird. Kein Mitglied soll jedoch im Rahmen des Corona-Ausgleichs einen Betrag erhalten, der den für das Mitglied ermittelten fiktiven Rückgang des Wertungszuschlags übersteigt. Aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbeträge sollen den Wertungsmitteln für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr im betreffenden Verfahren zugeführt werden.

Im Rahmen des „Corona-Ausgleichs“ sollen somit die Aufkommenspunkte aus den Live-Sparten – abgesehen von ihrer grundsätzlichen Bedeutung als Teil der Berechnungsgrundlage für die individuelle Wertungsgruppe bzw. den daraus folgenden individuellen Wertungszuschlag der Berechtigten – hier zusätzlich als Grundlage für die Bestimmung einer Kompensation für Härten dienen, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben.

Die sonstigen Regelungen der Geschäftsordnungen der Wertungsverfahren bleiben unberührt. Die jeweiligen Verfahren werden somit in den Wertungsgeschäftsjahren 2021 und 2022 regulär durchgeführt.

26. Aufsichtsrat und Vorstand sowie die Mitglieder des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Prof. Martin Christoph Redel, Annette Schlünz und Helmut Zapf stellen zu §1 Absatz 2 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 401) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassung des Wahlturnus für den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E an die übrigen Gremien-Wahlen“):

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

...

§ 1

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. ^{FN)} Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

...

FN) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 beträgt die Amtszeit der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 gewählten Mitglieder des Wertungsausschusses einmalig zwei Jahre.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

Begründung:

Grundsätzlich finden die Wahlen für alle von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremien im selben Jahr statt wie die Aufsichtsratswahl. Einzige Ausnahme ist der Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E, der bislang regelmäßig ein Jahr nach der Aufsichtsratswahl neu gewählt wird. Diese historisch bedingte Verteilung der Ausschusswahlen auf unterschiedliche Wahljahre soll aufgelöst und ein Gleichlauf der Wahlen mit

einheitlichem Turnus hergestellt werden. Zu diesem Zweck soll die Amtszeit des 2022 neu zu wählenden Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einmalig auf zwei Jahre verkürzt werden. Die nächste Wahl des Wertungsausschusses würde demnach ausnahmsweise bereits in der Mitgliederversammlung 2024 – zusammen mit den übrigen Gremienwahlen – erfolgen. Anschließend soll wieder der übliche dreijährige Wahlturnus gelten. Da die Mitglieder des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E mit den Mitgliedern des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E identisch sind, würde die Sonderregelung auch für dieses Verfahren gelten.

Die Zusammenfassung aller von der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen in einem Jahr ermöglicht eine effizientere und sachorientiertere Vorbereitung der Versammlung und macht die Wahlen für die Mitglieder insgesamt übersichtlicher.

IX. Verschiedenes

27. Reform der Mitarbeiterbeteiligung

Mit Annahme des Antrags zu TOP 34 hat die Mitgliederversammlung 2021 Aufsichtsrat und Vorstand beauftragt, einen Vorschlag zur Neuregelung der Beteiligung von Mitarbeitern geschützter Werke an der Verteilung (einschließlich der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke) zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Eine zu diesem Zweck aus Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Schätzungskommission gebildete Arbeitsgemeinschaft (AG) hat bereits die Grundzüge einer solchen Neuregelung der Mitarbeiterbeteiligung entwickelt. Die konkrete Ausgestaltung im Detail hat sich jedoch als komplex und zeitaufwändig erwiesen. Zudem ist es ein Anliegen von Aufsichtsrat und Vorstand, das Reformvorhaben vor einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung eingehend mit den betroffenen Kreisen zu erörtern.

In der diesjährigen Mitgliederversammlung sollen daher zunächst die bislang erarbeiteten Grundlinien für eine Neuregelung der Beteiligung von Mitarbeitern geschützter Werke vorgestellt werden. Die erforderlichen Anpassungen des Regelwerks sollen sodann in der Mitgliederversammlung 2023 zur Abstimmung gestellt werden.

28. Die ordentlichen Mitglieder Donnerwetter Musik, Fab Squad Publishing Matthias Broeckel e. K., Freibank Musikverlag Mark Chung e. K., GLM Musikverlag e. K., La-La-Land GmbH, Musekater UG, Musikverlag Oliver Alexander, Schacht Musiverlage GmbH & Co. KG, Roof-Music Schallplatten und Verlagsgesellschaft mbH, Songs United Publishing e. K., Wintrup Musikverlag Walter Holzbaur e. K., Alisa Wessel Musikverlag e. Kfr. sowie die Delegierte der außerordentlichen Mitglieder Kick the Flame Publishing GmbH stellen den nachstehend abgedruckten Antrag („Doppelansprüche“):

Die Mitgliederversammlung beauftragt Aufsichtsrat und Vorstand, zu den Fällen von widerstreitenden Ansprüchen, die sich durch Vorlage einer gültigen vertraglichen Vereinbarung klären lassen, klare Fristen und Verfahrensregeln zu erarbeiten und spätestens bis zur Mitgliederversammlung 2023 zu implementieren. Falls für solche Regelungen eine Ergänzung von § 10 Verteilungsplan notwendig sein sollte, beauftragt die Mitgliederversammlung Aufsichtsrat und Vorstand zur Mitgliederversammlung 2023 einen entsprechenden Antrag auszuarbeiten und zur Abstimmung zu stellen.

Begründung:

§ 10 des Verteilungsplans adressiert widerstreitende Ansprüche aller Art und ist, um den sehr unterschiedlichen, hierunter fallenden Sachverhalten gerecht zu werden, bewusst allgemein und unverbindlich formuliert. Dies ist bei komplexen Sachverhalten wie, beispielsweise, strittiger Urheberschaft in Zusammenhang mit Plagiatsvorwürfen, sinnvoll.

Sehr viele widerstreitende Ansprüche sind allerdings einfach dadurch zu klären, dass eine Partei einen gültigen Vertrag vorlegt und die andere nicht. Diese Fälle mit Hilfe einer verbindlichen Fristen- und Verfahrensregelung - wie bei vielen anderen Verwertungsgesellschaften* mit 30 oder 60 Tagesfristen zur Vorlage von Dokumenten - zu lösen, würde die Arbeit sowohl der betroffenen GEMA MitarbeiterInnen als auch der Werkanmeldungen bearbeitenden Mitglieder deutlich vereinfachen und verringern.

Zurzeit werden viele Vorgänge lange Zeit nicht abschließend geklärt, weil beispielsweise ein Anspruchsteller nicht oder nur sehr langsam oder nur ausweichend reagiert. GEMA MitarbeiterInnen haben aber keine klaren Fristen- und Verfahrensregeln, auf die sie zurückgreifen können, um solche Fälle zum Abschluss zu bringen.

Die in den letzten Jahren immens gestiegene Zahl von Neuveröffentlichungen (Anfang 2021 wurden bereits jeden Tag 60.000 neue Werke allein bei spotify veröffentlicht) hat zu erheblichen Herausforderungen für die Werkdokumentation aller Verwertungsgesellschaften geführt.

In der Praxis wurden Berechtigte bei widerstreitenden Ansprüchen häufig nicht mehr benachrichtigt, sondern entdeckten diese nur zufällig, beispielweise aufgrund einer der zahlreichen Registrierstatus 2 Werkversionen in der Datenbank.

Die auch deshalb häufig verspätete und dann langwierige Bearbeitung hat in vielen Fällen zur Folge, dass Ausschüttungen jahrelang an unberechtigte Empfänger vorgenommen werden, die später mit hohem Aufwand wieder rückverrechnet werden müssen.

Deshalb sollte auch eine, möglicherweise automatisierte, Benachrichtigung der Berechtigten bei widerstreitenden Ansprüchen wieder angestrebt werden und ein Auszahlungsstopp in den Fällen, die sich nicht innerhalb kurzer Fristen klären lassen, die Regel sein.

Komplexe Fälle, die sich nicht allein durch Vorlage einer gültigen vertraglichen Vereinbarung klären lassen, können weiterhin entsprechend der jetzigen Version des § 10 Verteilungsplan gehandhabt werden.

Antrag 28

***PRS/ICE** Regelung: siehe „Rules Governing Disputes and Duplicate claims (2015)“ und das automatisierte PRS/ICE Counterclaim Portal

GVL Regelung: "Konflikte mit beidseitigem Reclaim, für die uns nur eine Konfliktpartei einen gültigen Nachweis übermittelt hat, werden nach Ablauf der Frist [Anm.: nach dem jeweils aktuellen Verteilungsplan] zu Gunsten des Herstellers mit fristgerechtem Nachweis seiner Rechteinhaberschaft aufgelöst." (siehe auch GVL Verteilplanung Hersteller (2022))

MLC (US) Regelung: siehe „The MLC Dispute Policy: Musical Work Ownership (02/2021)“

D. Versammlungs- und Wahlordnung

Fassung vom 30. September/1. Oktober 2020

A. Versammlungsordnung

gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung

I. Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Hauptversammlung und den Versammlungen der drei Berufsgruppen.

Beschlüsse können nicht vor den Berufsgruppenversammlungen gefasst werden.

2.

Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen als Gäste zugelassen:

neu gewählte Delegierte der außerordentlichen Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung,^{FN)}

die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,

jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und

die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Teilhaberechte stehen den aufgrund dieser Ziffer zugelassenen Personen nicht zu.

Hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund von Krankheit oder Alter nicht dazu in der Lage ist, ohne Begleitperson Mitgliedschaftsrechte in angemessener Weise in der Versammlung auszuüben. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist der GEMA spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Die Zulassung von Begleitpersonen gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

II. Hauptversammlung

1.

(1) Die Hauptversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Anträge in der Reihenfolge der Einladung behandelt. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Den Vorrang erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern zum Verfahren, im besonderen Anträge auf

- a) Anwendung der Versammlungsordnung,
- b) Verweisung an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Vertagung der Aussprache,
- e) Übergang zur Tagesordnung.

Diese Wortmeldungen haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung durch sie unterbrochen wird.

(4) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist auf 10 Minuten beschränkt. Dem Redner kann jedoch von der Hauptversammlung eine längere Redezeit eingeräumt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Hauptversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. In diesem Falle ist nur noch den bereits vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Die Redezeit für den Einzelnen verkürzt sich dann auf 5 Minuten.

2.

(1) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 28 Satzung bleibt unberührt.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dies von der Hälfte der abgegebenen Stimmen oder von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. Teil II. Ziff. 2 (4) gilt entsprechend. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

1.

Die Berufsgruppenversammlung muss die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung beraten und über diejenigen Punkte abstimmen, für die getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen vorgeschrieben ist. Das Abstimmungsergebnis kann auf Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung der Berufsgruppe lauten.

Einem Antragsteller kann Rederecht in einer anderen Kurie eingeräumt werden, wenn in dieser kein Mitglied an der Antragstellung beteiligt ist. Der Redewunsch sollte im Antrag angekündigt werden.

2.

Jede Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört, oder durch ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

3.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Teils II bis auf Ziff. 1 (1) entsprechend anzuwenden.

4.

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand über die Abstimmungsergebnisse.

(2) Wird ein Antrag, für den getrennte Abstimmung der Berufsgruppen vorgeschrieben ist, abgelehnt oder zwar von allen Berufsgruppen angenommen, jedoch nicht in derselben Fassung, so kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann von den Vorsitzenden jeder Berufsgruppenversammlung oder vom Vorstand angerufen werden.

(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

Daneben nehmen an der Sitzung des Vermittlungsausschusses die Rechtsberater, der Justitiar sowie gegebenenfalls vom Vermittlungsausschuss hinzugezogene weitere GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen beratend teil.

(5) Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob der Antrag in der abgelehnten oder in einer davon abweichenden Fassung den Berufsgruppen zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (7) bleibt unberührt.

IV. Änderungen

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. § 36 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

1.

Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

2.

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimm Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. Die Bestimmungen zum Pre-Voting in der Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.

3.

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Zudem müssen die kandidierenden Mitglieder gegenüber dem Wahlausschuss in der dafür vorgegebenen Form eine Erklärung abgeben, ob und inwiefern sie unter die in § 37 Abs. 7 der Satzung geregelten Bestimmungen fallen. Die Wahlvorschläge und Erklärungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog I Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu I Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Sofern der Wahlleiter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wahlausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

4.

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungs-systems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 28 der Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die

Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

5.

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgang, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

II. Änderungen

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.